Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales





Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen Kommunale Jobcenter Landkreise kreisfreie Städte Regierungen NAME Vera Münsch

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben \$6/6074.04-1/526

DATUM

02.01.2025

Vollzug des SGB II; Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen

Anlage:

(Kurz-)Antrag auf Leistungen nach SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ersetzen unser gleichnamiges AMS vom 16.07.2024. Die Änderungen sind durch Randstrich gekennzeichnet. In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php.

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeines	6
II.	Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag	7
	1. Verhältnis zu Wohngeld	7
	2. Verhältnis zu Kinderzuschlag	8
III.	Begriff der Unterkunft	9
	1. Grundsatz	9
	2. Rechtmäßigkeit der Nutzung irrelevant	10
	3. Nur zur privaten Nutzung	10
	4. Eigene tatsächliche Nutzung	11
	5. Grundsätzlich nur eine Unterkunft	11
	Übernahme der Unterkunftskosten gegenüber der leistungsberechtigten Person	
	b. Kostenerstattung zwischen den Kommunen gem. § 36 a SGB II bei Aufenthalten im Frauenhaus	12
IV.	Begriff der Heizung	12
	1. Heizung	12
	2. Warmwasser	13
	3. Abgrenzung zur Haushaltsenergie	13
V.	Karenzzeit	13
	1. Begriff und Dauer der Karenzzeit	13
	Beginn des Laufs der Karenzzeit im Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift	14
	Ausschluss der Karenzzeit nach § 65 Abs. 6 SGB II	
	a. Grundsatz	14
	b. Berücksichtigung von Leistungsbezugszeiten vor dem 1.1.2023 als Ausnahme von § 65 Abs. 3 SGB II	15
	c. § 65 Abs. 6 SGB II als generelle Ausschlussnorm zu § 22 Abs. 1 S. 2 SG	
	4. Umzüge während der Karenzzeit	16
	5. Unterbrechung des Leistungsbezugs	16
	6. Festlegung des Bewilligungszeitraums mit Blick auf die Karenzzeit	17
	7. Individualisierte Betrachtung	17
	8. Zusammentreffen von Karenzzeit für die Unterkunft und Tod eines Mitglieds der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft	
	Ausschluss der Karenzzeit bei Rechtsmissbrauch	18
VI.	Bedarf / Aufwendungen	19

VII.	Tatsächliche Aufwendungen	. 20
	1. Grundsatz	. 20
	2. Nicht offensichtlich unwirksame, nicht dauerhaft gestundete Forderung	. 20
	3. Keine Übernahme bei Unentgeltlichkeit oder Scheingeschäft	. 22
	4. Laufende und einmalige Leistungen	23
	a. Grundsatz: Keine Unterscheidung	23
	Keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für laufende Leistungen notwendig	24
	5. Unausweichliche Zusatz-Kosten	. 25
	a. Allgemeines	. 25
	b. Sonderfall Verpflegungskosten	. 26
	c. Beteiligung öffentlich-rechtlicher Träger auf Vermieterseite	31
	6. Berücksichtigungsfähige Kosten bei einer Unterkunft zur Miete	32
	a. Miete	32
	b. Kalte Betriebskosten	32
	c. Ein-/Auszugs-/laufende Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen	33
	d. Sonstiges	34
	7. Gebühren für die Benutzung von Unterkünften	34
	a. Allgemeines	34
	b. Exkurs: Gebühren nach der DVAsyl	. 35
	8. Berücksichtigungsfähige Kosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen	37
	9. Berücksichtigungsfähige Kosten der Heizung	37
	a. Allgemeines	37
	b. Kosten der zentralen Warmwasserbereitung	38
	c. Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung	38
VIII.	Abgrenzung Bedarf / Schulden	39
	1. Allgemeines	39
	2. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit	39
	3. Aktuelle Bedarfe	41
	4. Schulden	41
IX.	Gegenwärtigkeitsprinzip nicht anzuwenden	42
X.	Unterkunftssicherung kein Kriterium	43
	Ursprünglicher Grundsatz des BSG	44
	Abrücken vom Grundsatz durch BSG	44
	3. Ablehnung einer existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung	45
	4. Exkurs: Rechtsprechung	47

	a. Leistungsbezug	47
	b. Weitere Voraussetzungen	48
XI.	Antragstellung	50
	1. Grundsatz	50
	2. Rechtscharakter des Antrags	50
	3. Auslegung des Antrags	51
	4. Anforderungen an einen Antrag	51
	5. Pflichten der Behörde	52
	6. Obliegenheiten des Antragstellers	54
	7. Antragsberechtigung, Form des Antrags	54
	a. Antragsberechtigung	54
	b. Form des Antrags	55
	8. Muster-Anträge	56
XII.	Zeitliche Zuordnung der Aufwendungen	56
	Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit	56
	2. Keine Korrektur	57
	a. Sozialwidriges Verhalten	58
	b. Angemessenheit	58
	c. Unterlassene Selbsthilfemöglichkeit / Nachranggrundsatz	58
	d. Kein Verweis auf Ansparungen	59
XIII.	Zuständigkeit	59
	1. Erlass des Bescheids	59
	2. Aufhebung des Bescheids	60
XIV.	Vorläufige Leistung	60
XV.	Einzelfälle zu III. – XIV.	62
	Neben- und Heizkostennachzahlungen	62
	2. Bevorratung mit Heizmaterialien	64
	a. Bei laufendem Leistungsbezug	64
	b. Ohne laufenden Leistungsbezug	65
	3. Benutzungsgebühren für staatliche und kommunale Unterkünfte	65
	a. Nachträgliche Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids	65
	Nachträglicher, noch rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids	66
	c. Nachträglicher, nicht mehr rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids	66
	d. Kommunale Gebührenbescheide	66
	e. Umzugsfälle	67

XVI.	Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung	68
	Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben	69
	a. Grundsatz	69
	b. Zuordnung zu Unterkunft und Heizung	69
	c. Bereite Mittel	70
	d. Verrechnungszeitpunkt	70
	e. Keine Gegenseitigkeit im engeren Sinne erforderlich	71
	f. Anspruchsübergang auf das Jobcenter	71
	2. Behandlung von Einkünften aus Untervermietung	72
	3. Berücksichtigung der einkommensorientierten Zusatzförderung nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (EOF)	73
	4. Zuwendungen Dritter	74
XVII.	Aufteilung nach Kopfanteilen	75
	1. Grundsatz	75
	Geltung des Kopfteilungsprinzips auch in der Karenzzeit und auch bei Gebührenerhebungen nach der DVAsyl	75
	3. Ausnahmen vom Kopfteilungsprinzip	76
	Sonderfall: Bedarfsdeckendes Einkommen eines in der gemeinsamen Wohnung lebenden Kindes	76
	Sonderfall der temporären Bedarfsgemeinschaft	
XVIII.	Angemessenheit	78
	Abstrakte Angemessenheit	
	Konkrete Angemessenheit	
	3. Karenzzeit	
XIX.	Zahlungsempfänger	79

I. Allgemeines

Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind integraler Bestandteil des Bürgergeldes (§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Sie werden im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zusätzlich zu den Regelbedarfen berücksichtigt und sind nicht in diesen enthalten.

§ 22 SGB II regelt, im welchem Umfang die Bedarfe anerkannt werden und damit bei den Leistungen zu berücksichtigen sind. Die Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung können auch dann gewährt werden, wenn nach § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II anzurechnendes Einkommen zunächst für die Deckung des Regelbedarfs und der Mehrbedarfe berücksichtigt wird, so dass für diese Bedarfe mangels Hilfebedürftigkeit kein Leistungsanspruch mehr besteht.

Ein Anspruch gegen den Leistungsträger, als Naturalleistung geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, besteht hingegen nicht. Im Einzelfall, wenn besondere Faktoren in der Person des Leistungsberechtigten die Suche nach einer neuen, angemessenen Unterkunft erschweren, kann und soll der Leistungsträger auch Beratung und Unterstützung gewähren (z.B. Nachweis einer geeigneten Wohnung, etwa aus dem Bestand einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, Hilfe beim Abschluss des Mietvertrages). Dies dürfte regelmäßig u.a. bei anerkannten Flüchtlingen der Fall sein.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise die Leistungsträger, soweit das Bürgergeld für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wird. Die Kommunen tragen auch die Kosten für diese Leistungen, an denen sich der Bund gemäß § 46 Abs. 5 ff. SGB II beteiligt (siehe dazu unser Rundschreiben zum "Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung"). An der Trägerschaft der Kommunen ändert sich nichts, wenn sie und die Bundesagentur für Arbeit (als Träger der Leistungen für den Regelbedarf und Mehrbedarfe) zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II (Jobcenter) gebildet haben, die dann nach außen für die Träger auftreten und deren Aufgaben wahrnehmen.

II. Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag

An dieser Stelle erfolgt nur ein knapper, für gemeinsame Einrichtungen nicht verbindlicher Hinweis, da dem Land insoweit keine Aufsichtsrechte zukommen:

Leistungsberechtigte sind nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (§ 12a Satz 2 Nr. 2 SGB II).

1. Verhältnis zu Wohngeld

Hinsichtlich des Verhältnisses zum Wohngeld äußert sich das frühere Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Rundschreiben vom 04.08.2020 - SW II 4 – 72307/2#29) wie folgt:

"Grundsätzlich führt die Beantragung bzw. der Empfang der in § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG aufgeführten Leistungen (Transferleistungen) zum Ausschluss von Wohngeld und zur Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides.

Nach dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1 und des § 28 Abs. 3 WoGG sollen jedoch nur "laufende" Hilfeleistungen nach den Transferleistungsgesetzen die Trennung zwischen Wohngeldanspruch einerseits und Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft (KdU) durch die Transferleistung andererseits bewirken. Grundsätzlich einmalige Leistungen haben nicht vorrangig das Ziel, den regelmäßigen allgemeinen Lebensunterhalt zu decken, da sie in der Regel nur einmal jährlich gezahlt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen einmalige Leistungen für nicht vom Regelbedarf umfasste Bedarfe (...) bzw. für einmalige Bedarfe (...), selbst wenn bei deren Berechnung KdU berücksichtigt worden sind, nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides führen.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung sind die einmaligen Transferleistungen unbeachtlich, da § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG nur wiederkehrende Leistungen erfasst.

Dagegen wird das in dem Monat zufließende Wohngeld bei der einmaligen Transferleistung als Einkommen angerechnet. (Anmerkung: Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld.)

Die folgenden i. d. R. einmaligen Leistungen nach dem SGB II (...) führen daher nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides, obwohl bei deren Berechnung KdU berücksichtigt worden sind:

- (...) Leistungen nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) für
- Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten für eine zukünftige Heizperiode (vgl. § 22 Abs. 1 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerprovision), Umzugskosten (z. B. Sachaufwendungen für Schönheitsreparaturen), Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder Zahlung von Mietkautionen (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II)
- Übernahmen von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (vgl. § 22 Abs. 8 SGB II)"

Unabhängig davon sind auch andere einmalige Leistungen denkbar (z.B. Erstausstattung für Wohnungen oder Bekleidung), bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Diese Leistungen führen damit ohnehin nicht zum Ausschluss vom Wohngeld.

2. Verhältnis zu Kinderzuschlag

Mit Blick auf die spezifischen Bemessungs- und Bewilligungszeiträume beim Kinderzuschlag kann u.a. auf folgende Ausführungen in der Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), Familienkasse Direktion, Stand 1. April 2024, hingewiesen werden, die im jeweiligen Kontext zu lesen sind:

Maßgeblicher Bemessungszeitraum für Bedarfe der Unterkunft bei Miete, DA C.3.1.2.1 (S. 30 f.):

(1) ₁Bewohnen die Berechtigten den selbst genutzten Wohnraum zur Miete, sind die laufenden monatlichen Bedarfe für den ersten Monat des BZW [Bewilligungszeitraum, Anm. d. Verf.] maßgeblich (…).

(5) ¹Soweit im laufenden BWZ der Bedarf für die einmalige Beschaffung von Brennstoffen nicht gedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Übernahme der einmalig anfallenden Kosten beim Träger der Grundsicherung zu beantragen. ²Im Bewilligungsbescheid kiz-30 ist der zusätzliche Hinweis auf die Übernahme dieser Kosten durch den Träger der Grundsicherung auszuwählen.

Bewilligung, DA E.1 (S. 58):

- (1) Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt endgültig für sechs Monate.
- (2) ¹Treten während des BWZ Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, sind diese unbeachtlich (§ 6a Absatz 7 Satz 3 BKGG). ²Die Bewilligung ist deswegen nicht aufzuheben oder zu ändern. ³Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Zusammensetzung der BG [Bedarfsgemeinschaft, Anm. d. Verf.] ändert oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 6a Absatz 2 BKGG neu festgelegt wird (siehe DA E.2.1).

Änderung während des Bewilligungszeitraums, DA E.2 (S. 69):

(4) ¹Reicht der bewilligte Kinderzuschlag nach der Änderung der Verhältnisse nicht mehr aus, den Bedarf der BG zu decken, können ergänzend Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. ²Diese werden unter Anrechnung des bewilligten Kinderzuschlags gewährt. ³Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern entstehen nicht.

Weitere Informationen sind dem Gesamttext der DA-KiZ, Stand 1. April 2024, zu entnehmen. Fundstelle: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkgg ba013284.pdf

III. Begriff der Unterkunft

1. Grundsatz

Das Gesetz verwendet nicht den Begriff der Wohnung, sondern den vom Wortsinn her weiter gefassten Begriff der Unterkunft. Darunter sind alle baulichen Anlagen oder Teile zu subsumieren, die tatsächlich geeignet sind, vor den Unbilden der Witterung zu schützen und ein Mindestmaß an Privatheit sicherzustellen, einschließlich der Möglichkeit, private Gegenstände wie Kleidung, Hausrat und Möbel zu verwahren. Die Verwendung dieses weiten Begriffs ermöglicht es, auch die Kosten aus atypischen Unterkunftsverhältnissen zu übernehmen. Er umfasst jede Art von Wohnraum.

Unterkünfte sind daher z.B. auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (selbst nach Anerkennung, BSG Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R), Frauenhäuser, Hoteloder Pensionszimmer, aber auch "Schrottimmobilien".

Ist eine Unterkunft so klein, dass die oder der Leistungsberechtigte kaum mehr als ein "Dach über dem Kopf" hat, kann ein zusätzlicher Raum zur Lagerung persönlicher Gegenstände mit zur Unterkunft gehören (BSG, Urt. v. 16.12.2008 - B 4 AS 1/08 R; BayLSG, Urt. v. 28.11.2012 - L 11 AS 79/09 ZVW). Ein solcher Fall ist beispielsweise bei einer Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft denkbar.

2. Rechtmäßigkeit der Nutzung irrelevant

Auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Unterkunft (z.B. fehlende Erlaubnis zur Untermiete, baurechtliche Unzulässigkeit der Nutzung) und formal vertragliche Verhältnisse kommt es nicht an, solange den Leistungsberechtigten Kosten entstehen (BayLSG, Urt. v. 15.03.2007 - L 7 AS 134/06; BSG, Urt. v. 03.03.2009 - B 4 AS 37/08 R).

3. Nur zur privaten Nutzung

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe ist aber, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten.

Wird im Zusammenhang mit einer die Hilfebedürftigkeit nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit von Leistungsberechtigten bei sogenannter doppelter Haushaltsführung eine Zweitwohnung unterhalten, können die dafür anfallenden Kosten nur als Absetzungen vom Einkommen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II berücksichtigt werden. Gleiches muss für die Aufwendungen gelten, die anteilig auf einen einzelnen Raum der Unterkunft entfallen, der ausschließlich oder ganz überwiegend für gewerbliche Zwecke (z.B. im Rahmen des Aufbaus einer selbstständigen Existenz) genutzt wird (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.05.2013 - L 25 AS 1064/11 ZVW). Unser AMS kann zur Auslegung des § 11b SGB II keine verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

4. Eigene tatsächliche Nutzung

Des Weiteren ist maßgeblich, ob die Unterkunft tatsächlich genutzt wird bzw. wurde. Bedarfe für Unterkunft und Heizung können nur für eine Unterkunft an dem Ort berücksichtigt werden, an dem sich auch der tatsächliche Lebensschwerpunkt der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft befindet bzw. befand. Ein zeitweiliges Aufhalten ist nicht mit einem Wohnen gleichzusetzen.

Unschädlich sind jedenfalls gelegentliche Aufenthalte oder Übernachtungen bei Dritten oder eine nach § 7 Abs. 3 SGB II zulässiger Urlaub im Ausland (BSG, Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R zu § 7 Abs. 4a SGB II a.F.).

Hinsichtlich der Übernahme der Kosten einer nicht genutzten Unterkunft während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung oder bei Resozialisierungsmaßnahmen verweisen wir auf unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren".

Wird bzw. wurde nur ein Teil der Unterkunft bewohnt, sind nur die Aufwendungen für diesen zur Eigennutzung bestimmten Teil der Unterkunft berücksichtigungsfähig.

5. Grundsätzlich nur eine Unterkunft

Es wird regelmäßig nur der Bedarf für eine einzige Unterkunft anerkannt. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die oder der Leistungsberechtigte mehrere Unterkünfte nutzen kann bzw. konnte oder tatsächlich nutzt bzw. genutzt hat (BayLSG, Urt. v. 01.07.2010 - L 11 AS 442/09). In einem solchen Fall ist darauf abzustellen, welche der Unterkünfte überwiegend genutzt wird bzw. wurde (BayLSG, Urt. v. 15.11.2018 - L 16 AS 346/15). Im Umzugsmonat hingegen können ggf. Aufwendungen für zwei Wohnungen zu übernehmen sein (sog. Überschneidungskosten). Vgl. hierzu unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel".

Doppelte Unterkunftskosten können auch im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus entstehen (KdU für die bisherige Wohnung sowie Tagessatz für das Frauenhaus). Sucht eine leistungsberechtigte Person Zuflucht in einem Frauenhaus, gilt in Bezug auf doppelte Unterkunftskosten folgendes:

a. Übernahme der Unterkunftskosten gegenüber der leistungsberechtigten Person

In Bezug auf die Übernahme der KdU für die ursprüngliche Unterkunft sind zwei Fallvarianten denkbar: Entweder möchte die leistungsberechtigte Person nach dem Frauenhausaufenthalt wieder in ihre alte Unterkunft ziehen (Var. 1), oder es besteht kein Rückkehrwunsch und die alte Unterkunft wird entsprechend gekündigt (Variante 2).

In Variante 1 (geplanter Rückzug in die alte Unterkunft) sind die Mietkosten für die bisherige Unterkunft von dem bisher zuständigen Jobcenter weiter zu übernehmen, entsprechend des Rechtsgedanken des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

In Variante 2 können die Kosten für die bisherige Unterkunft auf Grundlage von § 22 SGB II ebenfalls übernommen werden, wenn nach der Aufnahme in einem Frauenhaus wegen der mietvertraglichen Kündigungsfrist noch vorübergehend Kosten der bisherigen Unterkunft anfallen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Urteil v. 07.02.2019 – L 5 AS 725/17). In dieser Fallkonstellation sind die Unterkunftskosten für die aufgegebene Wohnung von dem dann neu zuständigen Jobcenter (Jobcenter am Ort des Frauenhauses) als sog. Überschneidungskosten zu übernehmen.

b. Kostenerstattung zwischen den Kommunen gem. § 36 a SGB II bei Aufenthalten im Frauenhaus

Nach § 36a SGB II ist bei einer Zuflucht in ein Frauenhaus der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. Zu erstatten sind die kommunalen Aufwendungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 SGB II, d.h. auch die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II (vgl. BSG Urteil v. 23.05.2012 – B 14 AS 156/11 R; BSG Urteil v. 23.05.2012 – B 14 AS 190/11 R).

IV. Begriff der Heizung

1. Heizung

Heizung ist grundsätzlich allein die Versorgung der Unterkunft mit Wärme.

2. Warmwasser

Die Kosten der Warmwasserbereitung sind ausdrücklich von den Aufwendungen für Haushaltsenergie, die dem Regelbedarf zugeordnet sind, ausgenommen (§ 20 Abs. 1 SGB II). Die Warmwasserbereitung ist daher systematisch den Heizkosten zuzuordnen. Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus § 21 Abs. 7 SGB II, wonach ein Mehrbedarf zum Regelbedarf nur dann besteht, wenn "keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden".

3. Abgrenzung zur Haushaltsenergie

Kein Bestandteil der Heizungskosten sind hingegen die Aufwendungen für Haushaltsenergie (z.B. Strom).

Hinsichtlich möglicher Abtretungen verweisen wir auf unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage".

V. Karenzzeit

1. Begriff und Dauer der Karenzzeit

Seit Einführung des Bürgergeldes zum 1.1.2023 gilt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Anerkennung der Bedarfe für die Unterkunft (ohne Heizen) in vielen, nicht jedoch in allen Fällen, eine Karenzzeit für ein Jahr. Sie läuft ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Erstmalig bedeutet nach § 22 Abs. 1 S. 5 SGB II grundsätzlich, dass mindestens drei Jahre keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen wurden.

Innerhalb der Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Dies umfasst auch etwaige, nicht auf Wohnungswechseln basierende Mieterhöhungen der Unterkunftskosten (ohne Heizen), welche in dieser Zeit erfolgen (insoweit kommen ergänzend die Sonderregelungen des § 22 Abs. 1 Satz 6 bzw. § 22 Abs. 4 SGB II zur Anwendung).

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II die Karenzzeit um volle Monate ohne

Leistungsbezug. Die Gründe für die Unterbrechung des Leistungsbezuges in der Karenzzeit sind dabei unerheblich. Bereits der Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II spricht, ohne nähere Definition bzw. Verweisung, von einer Unterbrechung. Zudem gilt es, den Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen: Diese dient dazu sicherzustellen, dass keine rein kalendermäßig ablaufende Karenzzeit gilt. Dementsprechend ist die geforderte Unterbrechung i.S.v. Zeiten ohne Leistungsbezug möglichst weit auszulegen und bspw. auch bei einer rückwirkenden Aufhebung von Leistungen anzuwenden.

2. Beginn des Laufs der Karenzzeit im Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift

Gemäß der Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 SGB II bleiben Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 bei der Karenzzeit grundsätzlich außer Betracht. Die Ausschlussregelung des § 22 Abs. 1 S. 5 SGB II greift insoweit nicht. Zeiten des Leistungsbezuges sind daher nicht zu berücksichtigen, soweit sie innerhalb des Übergangszeitraumes liegen. Und der für die Berechnung der Karenzzeit relevante Leistungsbeginn liegt frühestens am 1.1.2023. Die Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 SGB II bezweckt, dass die neue Karenzzeit für das Bürgergeld für alle Leistungsberechtigten unabhängig von einem Vorbezug gilt (BT-Drs. 20/3873, 98). Die Betroffenen sind insoweit zu behandeln wie Neuantragstellende.

Die Übergangsvorschrift ist unabhängig davon anzuwenden, ob der laufende Bewilligungszeitraum über den Jahreswechsel 2022/2023 hinausreicht.

3. Ausschluss der Karenzzeit nach § 65 Abs. 6 SGB II

a. Grundsatz

Gemäß § 65 Abs. 6 SGB II gilt – als Ausnahme zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II – keine Karenzzeit in Fällen, in denen der zuständige Träger die Aufwendungen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume nur in Höhe der angemessenen Aufwendungen anerkannt hat. Sofern Leistungsberechtigte die Herabsetzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert haben und ihre Aufwendungen auch nicht gesenkt haben, besteht kein Grund, mit Einführung der Karenzzeit wieder die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen (BT-Drs. 20/3873, S. 98).

Für die Anwendung des § 65 Abs. 6 SGB II bedarf es keiner Absenkung auf die angemessenen Kosten für einen gesamten vorangegangenen Bewilligungszeitraum, sondern es genügt eine im letzten Monat eines vorangegangenen Bewilligungszeitraums umgesetzte Absenkung. Erforderlich, aber auch ausreichend ist zudem, dass die Absenkung der KdU in einem der vorangegangenen Leistungszeiträume erfolgt ist.

Die Gesetzesformulierung ist mit der Formulierung "in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume" unscharf. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/3873, 98) sind damit Bewilligungszeiträume vor dem Inkrafttreten des § 67 SGB II durch das Sozialschutz-Paket, d.h. vor dem 1.3.2020, gemeint.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, in dem lediglich zur Kostensenkung aufgefordert und eine Minderung der anerkannten KdU nach Ablauf bestimmter Fristen angekündigt, dieser aber noch nicht umgesetzt wurden. Hier greift § 65 Abs. 6 SGB II nicht.

b. Berücksichtigung von Leistungsbezugszeiten vor dem 1.1.2023 als Ausnahme von § 65 Abs. 3 SGB II

Gemäß § 65 Abs. 6 SGB II werden unter den dort genannten Voraussetzungen Zeiten eines Leistungsbezugs vor dem 1.1.2023 entgegen § 65 Abs. 3 SGB II bei der Berechnung der zum 1.1.2023 neu eingeführten Karenzzeit berücksichtigt. § 65 Abs. 6 SGB II verhindert im Ergebnis, dass den Leistungsberechtigten über § 65 Abs. 3 SGB II vorübergehend wieder ungekürzte Leistungen zustehen und die Leistungsberechtigten damit eine "überschießende" Leistung erhalten.

c. § 65 Abs. 6 SGB II als generelle Ausschlussnorm zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II

Bislang ist nicht höchstrichterlich geklärt, ob der Anwendungsbereich des § 65 Abs. 6 SGB II über den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 3 SGB II hinaus reicht.

Zwar spricht die Stellung der Vorschrift im Gesetz (Einordnung in die Übergangsregelungen zur Einführung des Bürgergeldes zum 1.1.2023) dafür, § 65 Abs. 6 SGB II ausschließlich als Ausnahmevorschrift zu § 65 Abs. 3 SGB II zu sehen. Indes sprechen der Wortlaut des § 65 Abs. 6 SGB II, der nur Bezug nimmt auf § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, nicht aber auf § 65 Abs. 3 SGB II, sowie Sinn und Zweck der Karenzzeit dafür, § 65 Abs. 6 SGB II als eine generelle Ausnahmevorschrift zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II anzusehen.

Nach Eintritt in den Leistungsbezug sollen sich die Leistungsberechtigten auf die Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit konzentrieren können, ohne durch die Sorge um den Erhalt der bisherigen oder die Suche nach einer neuen, kostengünstigeren Unterkunft belastet zu werden. Diese Situation und somit der Schutzzweck der Norm trifft auf Personen, die in derselben Unterkunft bereits eine Absenkung erfahren haben, nicht zu. Der hinter § 65 Abs. 6 SGB II stehende Gedanke, Leistungsberechtigte nicht vorübergehend wieder mit ungekürzten, "überschießenden" Leistungen zu "belohnen", wenn diese von der Unangemessenheit ihrer Unterkunftskosten wissen und diese gleichwohl nicht gesenkt haben, muss daher auch über den Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des § 65 Abs.3 SGB II hinaus gelten.

§ 65 Abs. 6 SGB II steht demnach – zeitlich unbegrenzt – der Gewährung einer Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II entgegen, wenn in irgendeinem vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits einmal die KdU für dieselbe Unterkunft abgesenkt wurden.

4. Umzüge während der Karenzzeit

Für Umzüge während der Karenzzeit gelten Sonderregelungen, hierzu verweisen wir auf unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel".

5. Unterbrechung des Leistungsbezugs

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Die Gründe für die Unterbrechung des Leistungsbezuges in der Karenzzeit sind dabei unerheblich. Bereits der Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II spricht, ohne nähere Definition bzw. Verweisung, von einer Unterbrechung. Zudem gilt es, den Sinn und Zweck der Regelung zu berücksichtigen: Diese dient dazu sicherzustellen, dass keine rein kalendermäßig ablaufende Karenzzeit gilt. Dementsprechend ist die geforderte Unterbrechung i.S.v. Zeiten ohne Leistungsbezug möglichst weit auszulegen und bspw. auch bei einer rückwirkenden Aufhebung von Leistungen anzuwenden.

Beispiel: Erstmalige Leistungsbewilligung seit September 2022. Die KdU werden bis zum 31.12.2022 in tatsächlicher Höhe übernommen. In den Monaten April bis Juni 2023 werden keine Leistungen nach SGB II bezogen. Ab Juli 2023 wird ein neuer Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt.

In diesem Fall gilt: Die Karenzzeit beginnt ab dem 1.1.2023, da die KdU zuvor in tatsächlicher Höhe übernommen wurden. Die Karenzzeit würde eigentlich am 31.12.2023 enden. Aufgrund der Unterbrechung des Leistungsbezugs für drei Monate, verlängert sich die Karenzzeit jedoch um drei volle Monate bis zum 31.03.2024.

6. Festlegung des Bewilligungszeitraums mit Blick auf die Karenzzeit

Die Karenzzeit für die Kosten der Unterkunft knüpft nicht an den jeweiligen Bewilligungszeitraum an. Daher ist es je nach Wahl des Bewilligungszeitraums möglich, dass die Karenzzeit im Verlauf des Bewilligungszeitraums enden würde. Die Jobcenter haben folgende Handlungsoptionen:

- Bewilligungszeitraum verkürzen und gleichlaufend zur Karenzzeit wählen.
- Bewilligungszeitraum länger als Karenzzeit wählen und sodann zwingend vorausschauend bereits bei der Antragsbearbeitung die Angemessenheit der Unterkunftskosten prüfen. Sofern sich hierbei eine Unangemessenheit der Kosten ab dem Ende der Karenzzeit ergibt, bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:
 - Var. 1: Bewilligungsbescheid wird verbunden mit einem Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft ab dem Ende der Karenzzeit. Nach dem Ende der Karenzzeit erfolgt dann die Aufforderung für die Kostensenkung.
 - Var. 2: Bewilligungsbescheid wird sogleich verbunden mit einer direkten Aufforderung für die Kostensenkung ab Ende der Karenzzeit. Bei dieser Var. wird das Kostensenkungsverfahren direkt eingeleitet. Hierbei ist allerdings deutlich zu machen, dass jegliche Bemühungen zur Kostensenkung erst zum Ende der Karenzzeit erwartet werden.

Hierbei ist vor Ort zu entscheiden, welche der Handlungsoptionen der individuellen Situation (Auslastung) der Jobcenter besser gerecht wird.

7. Individualisierte Betrachtung

Die Karenzzeit für die Unterkunft ist für jede Person einzeln zu bestimmen.

8. Zusammentreffen von Karenzzeit für die Unterkunft und Tod eines Mitglieds der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft

Soweit während der Karenzzeit für die Unterkunft ein Mitglied der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft verstirbt und daher ein Fall des § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II vorliegt, laufen zwei Fristen, die unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen und getrennt voneinander zu berechnen sind. Im Ergebnis ist die Frist maßgeblich, die zu einem späteren Zeitpunkt abläuft.

Die Frist des § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II beginnt aufgrund des Wortlautes der Norm nach dem Sterbemonat zu laufen und knüpft an eine vor dem Sterbefall vorgelegene Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung an. Die Unterkunft muss daher vor dem Sterbefall entweder konkret angemessen gewesen sein oder ein Kostensenkungsverfahren bereits abgeschlossen und die Kosten der Unterkunft und Heizung bereits auf die abstrakt angemessene Höhe begrenzen worden sein. Soweit ein Kostensenkungsverfahren bisher lediglich eingeleitet und noch nicht abgeschlossen wurde, findet § 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II keine Anwendung. Bei Aufgabe der Wohnung während der Sonderfrist von 12 Monaten sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung neu festzusetzen (BT-Drs. 20/3873, S. 90).

9. Ausschluss der Karenzzeit bei Rechtsmissbrauch

Die Karenzzeit gilt nicht in Fällen, in denen Leistungsberechtigte rechtsmissbräuchlich gehandelt haben. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der auch im öffentlichen Recht gilt, liegt Rechtsmissbrauch unter anderem vor, wenn jemand eine bloß formal bestehende Rechtsposition ohne schutzwürdiges Eigeninteresse ausnutzt. Dies kann im vorliegenden Kontext etwa dann der Fall sein, wenn eine offensichtlich unangemessen teure Wohnung unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezuges und der Geltung der Karenzzeit allein deswegen angemietet wurde, um die eigenen Wohnverhältnisse unter Ausnutzung der Karenzzeit-Regelungen zu Lasten der Allgemeinheit zu verbessern. Hierbei ist eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles maßgeblich. Die vom BSG zur Regelung des § 67 Abs. 3 SGB II dargelegte Rechtsauffassung (vgl. BSG v. 14.12.2023, B 4 AS 4/23 R) ist insoweit auf die seit 01.01.2023 geltende Karenzzeit übertragbar.

VI. Bedarf / Aufwendungen

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht zur Deckung des Bedürfnisses Wohnen die Übernahme der angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Existenzsicherung vor.

Der Bedarf besteht darin, dass der Träger den Leistungsberechtigten Geldmittel zur Verfügung stellt, die diese benötigen, um die Unterkunft und die Lieferung der Wärme bzw. des Heizmaterials bezahlen zu können. Aus diesem Grund fallen darunter insbesondere Zahlungen an den Vermieter. Dies gilt grundsätzlich sogar während der Monate, in denen die Unterkunft bzw. deren Beheizung tatsächlich nicht erforderlich ist.

Damit besteht der Bedarf in der Übernahme der zu leistenden Geldbeträge, nicht aber in dem realen Bedarf an Unterkunft bzw. Wärme (siehe I.; so ausdrücklich zur Heizung BSG, Beschl. v. 16.05.2007 - B 7b AS 40/06 R; so auch schon BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85; mittlerweile wiederholt vom BSG bestätigt, BSG Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R).

Die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind schließlich primär Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Eine Sachleistungsverantwortung (wie z.B. im AsylbLG) ist den Jobcentern für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht zugewiesen (siehe I.; so ausdrücklich BSG, Urt. v. 09.08.2018 - B 14 AS 38/17 R). Die Tatsache, dass Flüchtlinge häufig nach ihrer Anerkennung (bzw. dem Rechtskreiswechsel AsylbLG / SGB II) zunächst in ihrer Unterkunft verbleiben, ändert daran nichts.

Vielmehr sind die Leistungsberechtigten in der Verantwortung, für ihre Unterkunft und Heizung innerhalb des Angemessenen selbst zu sorgen. Demgemäß bilden die tatsächlichen Aufwendungen und damit die Zahlungsverpflichtungen, die sie für ihre Unterkunft und Heizung selbst eingegangen sind, den Ausgangspunkt für die Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs für Unterkunft und Heizung (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 09.08.2018 - B 14 AS 38/17 R).

VII. Tatsächliche Aufwendungen

1. Grundsatz

Leistungen für die Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich "in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen" erbracht. Die Übernahme von Pauschalen scheidet damit aus. Die tatsächlichen Aufwendungen bilden unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls die absolute Obergrenze für die Höhe der zu berücksichtigenden Bedarfe.

Unzulässig ist auch eine Abgeltung seitens des Grundsicherungsträgers durch monatliche Pauschal- bzw. Durchschnittsleistungen (BSG, Urt. v. 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R; Urt. v. 29.11.2012 – B 14 AS 36/12 R). Schließlich ist der Bedarf entweder für die Vergangenheit bereits angefallen oder entsteht erst in der Zukunft. Daher sind die tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erstatten (sofern sie angemessen sind).

Bei der Bestimmung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ist zu berücksichtigen, dass etwaige monatliche Vorauszahlungen nur vorläufige Rechnungsposten sind. Die tatsächlich entfallenden Kosten lassen sich regelmäßig erst aus der Jahresabrechnung ersehen. Wir verweisen hierzu auch auf unser Rundschreiben "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren", dort insbes. Ziff. C. IV.

2. Nicht offensichtlich unwirksame, nicht dauerhaft gestundete Forderung

Es reicht aus, dass Leistungsberechtigte einer nicht offensichtlich unwirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Forderung ausgesetzt sind.

In einigen Fällen können Verpflichtungen zwar – insbesondere aus Sicht des Jobcenters - durchaus auf den ersten Blick als zweifelhaft oder nicht durchsetzbar erscheinen. In der Regel dürfte diese (vermeintliche) Unwirksamkeit jedoch nicht offensichtlich sein.

So führt beispielsweise ein etwaiger Verstoß gegen die Mietpreisbremse (§ 556d BGB) nicht ohne weiteres zu einer offensichtlich unwirksamen Forderung, da das Jobcenter in der Regel ohne entsprechende Recherchen mögliche Ausnahmekonstellationen (Neuvermietungen, Modernisierungen, höhere Vormieten - §§ 556e, 556f BGB) nicht von vorneherein ausschließen kann.

Auch Mietpreisüberhöhungen (§ 5 WiStG) oder Mietwucher (§§ 291 StGB, 138 Abs. 2 BGB) sind im Regelfall nicht offensichtlich, selbst wenn die vereinbarte Miete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 bzw. 50% übersteigt. Schließlich muss die Zwangslage des Mieters o.ä., die vom Vermieter ausgenutzt wurde, nach der Rechtsprechung geprüft und belegt werden.

Auch sonstige Aufwendungen zur Erfüllung rechtlich schwer durchsetzbarer bzw. zweifelhafter Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer Unterkunft (z.B. aufgrund von verfristeten Abrechnungen, unzulässigen Klauseln bzw. Mieterhöhungen, Minderung etc.) dürften in der Regel mangels offensichtlicher Nichtigkeit i.d.R. übernahmefähige Bedarfe begründen. Gleiches gilt für den ab dem 1. Juli 2024 in Kraft tretenden Wegfall des Nebenkostenprivilegs.

Dies dürfte regelmäßig auch für die Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten durch die Vermieterin bzw. den Vermieter gelten.

Soweit Mieterinnen bzw. Mieter, die sich selbst mit Wärme und Warmwasser versorgen, etwa durch eine Gasetagenheizung, die Berechnung und Aufteilung anhand der Rechnungen ihres Versorgers selbst durchführen müssen und anschließend ihre Vermieterin bzw. ihren Vermieter auf Erstattung dieses Anteiles an den Kohlendioxidkosten in Anspruch nehmen müssen, gilt Vorstehendes zur Offensichtlichkeit sinngemäß, soweit die Leistungsberechtigten eine Berechnung und Aufteilung vorgenommen haben; auch wenn diese bspw. zu einem Anteil der Mieterin bzw. des Mieters an den Kohlendioxidkosten i.H.v. 100 % führt.

Hierbei ist zudem in Rechnung zu stellen, dass für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst eine rechtliche Bewertung und eine Bewertung der zu Grunde liegenden tatsächlichen Umstände in einer Vielzahl von Fällen praktisch unmöglich ist. Der Grundsicherungsträger kann sich daher regelmäßig nicht auf die Unwirksamkeit bestimmter Klauseln berufen und deshalb gegenüber den tatsächlich geleisteten Zahlungen Abzüge vornehmen (BSG, Urt. v. 22. 9. 2009 – B 4 AS 8/09 R).

Der Leistungsträger kann in solchen Fällen die Leistungsberechtigten jedoch im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens auffordern, sich gegen die Regelungen zu wehren bzw. eine rechtliche Klärung herbeizuführen (siehe dazu unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren").

Allerdings muss er die Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, ihre Rechte durchzusetzen (BSG, Urt. v. 22.09.2009 - B 4 AS 8/09 R).

Den Leistungsberechtigten sollte in einem solchen Fall mit einem Informationsschreiben der Rechtsstandpunkt und das vom Grundsicherungsträger befürwortete Vorgehen verdeutlicht werden, mit welchem die Durchsetzung ihrer Rechte ermöglicht wird. Eine Ausnahme davon besteht, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls aufgrund des Kenntnisstands der Leistungsberechtigten eine derartige Information entbehrlich ist. Unter Umständen bietet sich eine Beteiligung an dem Rechtsstreit an.

Zum Unterkunftsbedarf nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II gehören jedoch grundsätzlich nicht Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung, zum Beispiel im Falle einer Räumungsklage. Gerichtskosten sind aber dann ausnahmsweise als (einmalig anfallende) Bedarfe der Unterkunft zu berücksichtigen, wenn das Jobcenter den Leistungsberechtigten zu Unrecht Leistungen versagt, dadurch Mietrückstände entstehen und der Vermieter in der Folge Räumungsklage erhebt (LSG Baden-Württemberg, U. v. 27.6.2017 – L 9 AS 1742/14; BSG, Urt. v. 17.6.2010 – B 14 AS 58/09 R).

3. Keine Übernahme bei Unentgeltlichkeit oder Scheingeschäft

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen entstehen tatsächlich nicht, soweit eine Unterkunft unentgeltlich genutzt werden kann.

Insbesondere scheidet eine Kostenübernahme dann aus, wenn die leistungsberechtigte Person keiner ernsthaften Zahlungsverpflichtung ausgesetzt ist. Dies kann z.B. bei nur zum Schein abgeschlossenen Verträgen (sog. Scheingeschäft gemäß § 117 BGB) der Fall sein.

Bei einem Vertrag zwischen Familienangehörigen ist in Zweifelsfällen zu prüfen, ob im streitigen Zeitraum tatsächlich Aufwendungen entstanden sind, also etwa ob die vereinbarte Zahlung wirklich ernsthaft vollzogen wird.

Insbesondere wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II die Unentgeltlichkeit der Unterkunft vermutet. Die leistungsberechtigte Person kann diese Vermutung jedoch widerlegen. Die Vermutung ist erst widerlegt, wenn neben der glaubhaften und zweifelsfreien Versicherung des

Leistungsberechtigten und gegebenenfalls der weiteren Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, dass er keine oder keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, nachvollziehbare und überprüfbare Tatsachen behauptet und glaubhaft gemacht werden, welche die Richtigkeit der Vermutung erschüttern.

Bei Verträgen zwischen Angehörigen ist allerdings kein Fremdvergleich vorzunehmen zu Verträgen mit Personen, die nicht miteinander verwandt sind. Entscheidend ist alleine, ob eine zivilrechtlich wirksame Vereinbarung getroffen wurde und diese auch tatsächlich gelebt wird (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 21.11.2012 - L 2 AS 5209/11). So ist beispielsweise bei dauerhaft gestundeten Forderungen nicht von der Ernsthaftigkeit der Mietforderung gegenüber dem Leistungsempfänger auszugehen. In einem solchen Fall sind damit keine Unterkunftskosten zu übernehmen.

Ein Indiz für einen Scheinvertrag ergibt sich nicht allein daraus, dass kein schriftlicher Mietvertrag besteht und keine Überweisungen, sondern Barzahlungen geleistet werden. Ein Mietvertrag unterliegt der Formfreiheit und kann daher nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich geschlossen werden (§§ 535 ff Bürgerliches Gesetzbuch). Es besteht jedoch Anlass zu prüfen, ob der Mietvertrag tatsächlich entsprechend gelebt wird und die behauptete Kostenbelastung in der dargelegten Höhe tatsächlich besteht. Hierbei steht es im Ermessen des Jobcenters, welche Nachweise es zur Überzeugungsfindung von der leistungsberechtigten Person fordert. Denkbar wären bspw. von der Vermieterin bzw. vom Vermieter unterzeichnete Quittungen, die den Empfang des Bargeldes von den Leistungsberechtigten bestätigen, oder Kontoauszüge. Die genannten Nachweise sollten nicht nur einmalig vorgelegt werden, sondern geeignet sein, eine langfristige Praxis zu belegen.

4. Laufende und einmalige Leistungen

a. Grundsatz: Keine Unterscheidung

Es kommt nicht darauf an, ob die Aufwendungen laufend oder einmalig oder in Kombination anfallen. Voraussetzung ist, dass der Bedarf besteht und dieser nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen gedeckt werden kann (§ 9 SGB II).

Die frühere Unterscheidung zwischen laufenden Kosten (z.B. für bestimmte Heizformen, die in § 3 Abs. 2 der zu § 22 BSHG ergangenen Durchführungsverordnung geregelt waren) und den zu gewährenden einmaligen Kosten (z.B. für Ölheizung, die in § 21 Abs. 1a Nr. 3 BSHG geregelt waren) hat der Gesetzgeber aufgegeben. Es ist daher kein Grund ersichtlich, laufende bzw. einmalige Kosten unterschiedlich zu behandeln. Auch das Bundessozialgericht geht davon aus, dass seine Ausführungen "für unregelmäßige oder in größeren Zeitabständen anfallende Zahlungsverpflichtungen grundsätzlich in gleicher Weise (gelten) wie für laufende Kosten" (st. Rspr., erneut bestätigend BSG, Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R.).

Übernommen werden können also nicht nur laufende Kosten, sondern auch einmalige Aufwendungen (BSG, Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R). Weder aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/1516, S. 57) noch aus Sinn und Zweck der Regelung lässt sich schließen, dass die Gewährung von einmalig anfallenden Kosten nicht unter § 22 Abs. 1 SGB II fallen sollte. Dazu gehören beispielsweise Betriebs- und Heizkostennachforderungen, einmalig anfallende Heizkosten, Kosten der Einzugs- oder Auszugsrenovierung, Schönheitsreparaturen sowie einmalig anfallende Gebühren für staatliche Unterkünfte (z.B. Festsetzung einer Nachzahlung für vergangene Zeiträume).

Letztlich kann sogar – ohne laufende Leistungen - durch einen einmaligen Bedarf Hilfebedürftigkeit entstehen und damit eine einmalige Leistung zu gewähren sein (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R).

Keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für laufende Leistungen notwendig

Einer ausdrücklichen Ermächtigung für die Übernahme einmaliger Bedarfe (wie in § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II für angeordnete Sonderfälle bestimmt) bedarf es in § 22 SGB II nicht.

Für die vom Regelbedarf betroffenen und von ihr abzugrenzenden Bedarfspositionen gilt ein Ausschluss ergänzender einmaliger Leistungen, soweit diese nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen sind. Bei dem Regelbedarf handelt es sich um eine Pauschale, die im Fall unbegrenzter Ergänzung durch einmalige Hilfen obsolet würde. Eine vergleichbare Abgrenzungsproblematik stellt sich bei den Kosten der Unterkunft und Heizung

nicht (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R; verfehlt daher LSG Sachsen, Urt. v. 16.03.2016 – L 8 SO 10/14 zu den faktisch inhaltsgleichen Regelungen des SGB XII).

5. Unausweichliche Zusatz-Kosten

a. Allgemeines

Als Kosten der Unterkunft können auch Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen angesehen werden, die zwar ihrer Art nach nicht dem Grundbedürfnis "Wohnen" dienen, aber mit der Unterkunft derart verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition der Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen (BSG, Urt. v. 14.04.2011 - 8 SO 19/09 R; LSG Bayern, Urt. v. 29.04.2020 – L 11 AS 656/19).

Wesentlich für die Frage der Übernahmefähigkeit von Aufwendungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II ist immer die tatsächliche Ausgestaltung dieser Aufwendungen. Damit sind auch "Sonderleistungen" bzw. "Zuschläge" als Unterkunftsbedarf anzuerkennen, wenn die Unterkunft nur so erhältlich war (und sich die Kosten auch so noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit halten). Die Leistungsberechtigten können in einem Fall, in dem das Nutzungsentgelt notwendiger Bestandteil der Kosten ist, den Aufwendungen regelmäßig nicht ausweichen. Sind Aufwendungen mit der Unterkunft rechtlich und tatsächlich derartig verknüpft, sind sie daher zu übernehmen.

Dazu gehört z.B. ein Modernisierungszuschlag nach § 559 BGB (BSG, Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R) oder eine "Einheitsgebühr" für die Benutzung von Unterkünften.

Aus diesem Grund können beispielsweise neben Betriebskosten (z.B. Haushaltsenergie) auch Aufwendungen für Kücheneinrichtung, Möbel, Keller, Garage (LSG Bayern, Urt. v. 29.04.2020 – L 11 AS 656/19), Stellplatz, Kabel- oder Sat-Anschluss, Gemeinschaftsantenne, aber auch für Bewachung, Verköstigung, Betreuung, Hausmeister, Wäschedienst (z.B. in einer Flüchtlingsunterkunft) etc. anerkennungsfähig sein.

Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn im Regelbedarf (§ 20 SGB II) ein entsprechender Anteil enthalten ist (BSG, Urt. v. 7.5. 2009 – B 14 AS 14/08 R). Bei einer Inklusivmiete, in der auch die Stromkosten enthalten sind, sind die Leistungen für die Unterkunft daher nicht um einen aus dem Regelbedarf ermittelten Anteil für Haushaltsenergie zu

kürzen (BSG, Urt. v. 24.11.2011 - B 14 AS 151/11 R). Dies gilt auch für entsprechende Benutzungsgebühren in staatlichen oder kommunalen Unterkünften.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unsere oben dargelegte Rechtsauffassung in der Vergangenheit geteilt, lehnt sie nun aber in Bezug auf Verpflegungskosten ab und hält eine Übernahme der Verpflegungskosten im Wege der KdU generell für unberechtigt. Wir halten an unserer Auffassung fest, präzisieren unsere Auffassung hinsichtlich der besonderen Konstellation der Verpflegungskosten allerdings (nachfolgend Ziff.VII.5.b.); zudem ergänzen wir unsere Haltung hinsichtlich der Beteiligung öffentlichrechtlicher Träger (nachfolgend Ziff. VII.5.c.).

Exkurs: Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist in diesen Fällen trotz der Übernahme regelbedarfsrelevanter Kosten im Rahmen der KdU keinesfalls im Gegenzug der Regelbedarf zu reduzieren. Es kommt auch keine Reduzierung der KdU in Höhe des RBEG-Regelbedarfsanteils in Betracht. Sollten Jobcenter dennoch entsprechend verfahren, haben die Leistungsberechtigten einen Nachzahlungsanspruch (§ 44 Abs. 1 SGB X). Sofern der in der Inklusivmiete enthaltene Stromanteil beziffert ist, sind die KdU aber entsprechend zu bereinigen (BSG, Urt. v. 24.11.2011 - B 14 AS 151/10 R). Wir weisen darauf hin, dass der Vollzug in den gemeinsamen Einrichtungen insoweit der Bundesagentur für Arbeit, die Aufsicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales obliegt.

b. Sonderfall Verpflegungskosten

In Bezug auf Verpflegungskosten ist wie folgt zu differenzieren:

- Wenn Verpflegungskosten als unausweichliche Zusatz-Kosten ausgestaltet werden und zugleich quantifizierbar sind, sind die Kosten der Unterkunft (ggf. anteilig, sofern Höhe des Regelbedarfsanteils überschritten wird) um den im Regelbedarf enthaltenen Verpflegungsteil zu mindern. Die Annahme einer Quantifizierbarkeit der in Rechnung gestellten Kosten setzt bei den Verpflegungskosten voraus, dass eine Vollverpflegung geleistet und zudem im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Unterkunft – auch außerhalb der Unterkunft zur Verfügung gestellt wird (z. B. durch Lunchpakete).

- Sofern die Verpflegungskosten als unausweichliche Zusatz-Kosten ausgestaltet werden, aber nicht quantifizierbar sind, sind die Kosten in voller Höhe als Kosten der Unterkunft anzuerkennen.
- Wenn die Kosten der Verpflegung **nicht den Kosten der Unterkunft** zuzurechnen sind, sind sie **aus dem Regelbedarf zu bestreiten**.

Erläuterung des Vorstehenden:

Bei den Verpflegungskosten, soweit diese mit den weiteren Unterkunftskosten unausweichlich verknüpft sind, handelt es sich um einen Sonderfall, da die Verpflegungskosten – im Gegensatz zu vielen anderen unausweichlichen Zusatz-Kosten für Unterkünfte – bereits mit einem entsprechenden Teil im Regelbedarf berücksichtigt sind. Daher kann nach Feststellung, dass es sich um unausweichliche Zusatz-Kosten für die Unterkunft handelt – in einem weiteren Schritt – die Rechtsprechung des BSG (BSG vom 27.02.2008 – B 14/11b AS 15/07 R) zum Umgang mit Kosten, die sich sowohl im Regelbedarf, als auch als Teil der Kosten der Unterkunft niederschlagen (Warmwasserkosten nach alter Rechtslage), unseres Erachtens angewendet werden.

Die **grundsätzliche Ablehnung des BSG einer solchen Herausrechnung** aufgrund der gesetzlich nicht vorgesehenen individuellen Bedarfsermittlung (BSG vom 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R) **greift unseres Erachtens** aufgrund des Sonderfalls der vorliegenden Konstellation **nicht**. Dennoch sind insbesondere bei der Quantifizierbarkeit strenge Anforderungen zu stellen.

Das BSG führt in seiner Entscheidung vom 27.02.2008 (B 14/11b AS 15/07 R) in Rn. 20 wie folgt aus:

"Grundsätzlich besteht damit gemäß § 22 Abs. 1 SGB II - im Rahmen der Angemessenheit - ein Anspruch auf Übernahme der vollständigen und tatsächlichen Kosten für die Bereitung von Warmwasser. Allerdings besteht dieser Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft nur, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Dies ist hier der Fall. Die Kosten der Warmwasserbereitung sind bereits von der Regelleistung gemäß § 20 SGB II umfasst. Diese können daher nicht zweifach gedeckt werden: Im Rahmen der Regelleistung gemäß § 20 Abs. 2 SGB II und im Rahmen der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II."

Das BSG ordnet somit die Warmwasserkosten (nach der alten Rechtslage) grundsätzlich einmal beiden Bereichen zu: Regelbedarf und KdU. In einem nächsten Schritt trifft es sodann eine Entscheidung bzgl. der Vor- und Nachrangigkeit der Ansprüche zueinander. Es kann sich nur um KdU handeln, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Auch diese Ausführungen setzen bereits denknotwendig voraus, dass diese Kosten grundsätzlich beiden Bereichen zuzuordnen sind. Hinsichtlich dieses Punktes können die Wertungen des BSG-Urteils auch für die vorliegende Konstellation gängig gemacht werden: Die reinen Verpflegungskosten sind in bestimmter Höhe bereits Teil des Regelbedarfs. Über die Verknüpfung im Mietvertrag zu unausweichlichen Zusatz-Kosten werden sie auch zu KdU.

Des Weiteren wird in dem o.g. BSG-Urteil in Rn. 26 ausgeführt:

"Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II abzuziehen. Auch dies liegt in der Logik des Systems der Regelleistung. In dem Moment, in dem eine konkrete Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich ist, obliegt es der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Grundsicherungsempfängers, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern.

Dies ist in der vorliegenden Konstellation bei den Verpflegungskosten gerade nicht der Fall. Es obliegt nicht der Selbstverantwortung oder dem Selbstbestimmungsrecht der Grundsicherungsempfänger, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten entstehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass im Mietvertrag festgehalten ist, dass die Verpflegungskosten in feststehender und gleichbleibender Höhe entstehen, ohne dass die Leistungsberechtigten hierauf einen Einfluss nehmen und die Kosten z.B. durch geringe Inanspruchnahme beeinflussen könnten.

Demnach können auch unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zu den Warmwasserkosten nach alter Rechtslage **allenfalls** die KdU **um den im Regelbedarf vorgesehenen Anteil für die Verpflegungskosten gemindert werden**, da nur insoweit bereits eine Deckung der Kosten stattfindet und die Kostenhöhe im Übrigen nicht dem Einfluss der Leistungsberechtigten obliegt. Es besteht auch lediglich in Höhe der im Regelbedarf vorgesehenen Kosten für Verpflegung das Risiko einer Ungleichbehandlung aufgrund einer Begünstigung im Vergleich mit anderen Leistungsberechtigten. Soweit die KdU um die im Regelbedarf vorgesehenen Verpflegungsanteile gemindert werden können, steht hinsichtlich weiterer, den Regelbedarf übersteigender Verpflegungskosten dem insoweit gewährten KdU-Bedarf (inkl. Verpflegungskosten) eine zu erfüllende Forderung aus dem Mietvertrag gegenüber, ohne dass für diesen Teil auch entsprechende Leistungen im Regelbedarf vorgesehen wären. Dieser feststehenden Kostenbelastung als Teil des Unterkunftsbedarfs stehen andere Leistungsberechtigte (die keine entsprechend verknüpften Unterkunftskosten haben) nicht gegenüber.

Dies unterscheidet die vorliegende Konstellation auch von derjenigen, die der Gesetzgeber bei Schaffung des § 65 Abs. 1 SGB II a.F. und dem damit verfolgten Ziel der Vermeidung von Ungleichheiten bei der Leistungsgewährung vor Augen hatte. Bei diesem ging es um den Erhalt **kostenloser** Verpflegung bei gleichzeitigem Erhalt des entsprechenden Regelbedarfsanteils. Vorliegend steht der erhaltenen Verpflegung jedoch zwingend auch eine Kostenbelastung gegenüber.

Auch aufgrund der Funktion der Kosten der Unterkunft und Heizung, das physische Existenzminimum zu sichern, kann eine Minderung in diesen Fällen höchstens bis zu den im Regelbedarf vorgesehenen Anteil für Verpflegung vorgenommen werden. Sofern die Leistungsberechtigten die Kostenhöhe, wie obenstehend bereits ausgeschlossen, nicht durch ggf. sparsames Verhalten, sondern nur durch einen Umzug erzielen können, ist der üblichen Systematik der KdU folgend die Prüfung der Angemessenheit (soweit aktuell möglich) durchzuführen.

Hierbei sind die Maßstäbe zur Beurteilung der generell-abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft allein wegen der unausweichlichen Zusatz-Kosten i.d.R. nicht zu modifizieren. Die notwendigen Feststellungen betreffen die örtlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes und haben sich zur Vermeidung eines Zirkelschlusses nicht auf Wohnungen zu beschränken, die gewissermaßen ein besonderes Ausstattungsmerkmal aufgrund der unausweichlichen Zusatz-Kosten beinhalten (vgl. auch BSG, Urteil v. 14.04.2011 - B 8 SO 19/09 R).

Sofern die Gesamtkosten die abstrakten Angemessenheitswerte überschreiten, ist die konkrete Angemessenheit zu prüfen und ggf. ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Auch hierdurch wird eine Gleichbehandlung mit anderen Leistungsberechtigten erzielt.

Gemäß Urteil des BSG vom 24.11.2011 (B 14 AS 151/10 R) erfordert jede Kürzung des Bedarfs, der sich aus dem Regelbedarf und den tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind, zusammensetzt, eine begründete Herleitung dieses Kürzungsbetrages. Zu beachten sind zudem auch die im Urteil des BSG vom 14.04.2011 (B 8 SO 19/09 R) aufgestellten Grundsätze. Demnach ist zwingende Voraussetzung, dass die Kosten identisch mit den im Regelbedarf hierfür vorgesehenen Kosten und damit quantifizierbar sind. Fehlt es an einer Quantifizierbarkeit, sind die Verpflegungskosten vollständig als KdU anzuerkennen.

Verpflegungskosten voraus, dass eine Vollverpflegung geleistet und zudem im Bedarfsfall – etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika an einem anderen Ort als dem Ort der Unterkunft – auch außerhalb der Unterkunft zur Verfügung gestellt wird (z. B. durch Lunchpakete). Insoweit sind hier die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 65 Abs. 1 SGB II a.F. heranzuziehen (BT-Drs. 18/8909, S. 34), soweit es darum geht, welche Anforderungen an die geleistete Verpflegung zu stellen sind, um den entsprechenden Regelbedarfsanteil der bzw. dem Leistungsberechtigten – in einem ersten Schritt (vor der dortigen Überleitung auf den Unterkunftsträger) – vollständig zu entziehen.

Diese Anforderung ist auch nach unserem Dafürhalten systemgerecht, da bei einer nur teilweise zur Verfügung gestellten Verpflegung eine Quantifizierung mit dem im Regelbedarf vorgesehenen Anteil nicht möglich wäre. Der entsprechende Regelbedarfsanteil sieht einen festen monatlichen Betrag für die Verpflegung vor, welcher durch den Gesetzgeber nicht auf einzelne Mahlzeiten aufgeteilt wurde. Insoweit kann auch im Vollzugswege und unter Berücksichtigung der angeführten BSG-Rechtsprechung keine solche Aufteilung und Kürzung der KdU erfolgen.

Sofern aufgrund fehlender Quantifizierbarkeit eine Übernahme als KdU vorzunehmen ist, bleibt es jedoch auch weiterhin (soweit aktuell möglich) bei der Durchführung einer Ange-

messenheitsprüfung und ggf. der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens. Insoweit wird auch hier eine Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsberechtigten vermieden.

c. Beteiligung öffentlich-rechtlicher Träger auf Vermieterseite

Handelt es sich um Konstellationen, in denen auf Vermieterseite ein öffentlich-rechtlicher Träger eingebunden ist (so z.B. im Fall der Gemeinschaftsunterkünfte oder Anmietung von Hotel- oder Pensionszimmern unmittelbar durch die Kommune), sind solche Gestaltungen möglichst zu vermeiden:

Der öffentliche Träger kann auf die Vertragsgestaltung und die Entscheidung, ob es sich um ausweichliche Zusatz-Kosten im Sinne des Vorstehenden und damit Kosten der Unterkunft handelt, bestimmenden Einfluss nehmen. Der öffentliche Träger hat zu berücksichtigen, dass die dargestellte Gestaltung dazu führt, dass an sich dem Regelbedarf zuzuordnende Bedarfe den KdU zugeordnet und somit durch zusätzliche SGB II-Leistungen ausgeglichen werden. Das ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten gegenüber anderen Leistungsberechtigten problematisch und daher grundsätzlich unerwünscht. Keinesfalls darf eine solche Gestaltung missbraucht werden, um letztlich eine Bundesbeteiligung zu erzwingen.

Zur Verhinderung von unerwünschten Vertragsgestaltungen und Vermeidung von möglichen Schadensersatzansprüchen des Bundes gegenüber den öffentlichrechtlichen Trägern oder gegenüber ihren Aufsichtsstellen weisen wir darauf hin, dass Kosten nur unter folgenden alternativen Voraussetzungen mit der Unterkunft derart verknüpft werden dürfen, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann:

- Die Aufwendungen sind von den Unterkunftskosten nicht trennbar bzw. herauslösbar.
 Dies ist auch dann anzunehmen, wenn eine Trennbarkeit nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre.
- Oder: Andere, gewichtige Gründe des Einzelfalls, die eine solche Ausgestaltung zwingend notwendig machen, liegen vor.

Hinsichtlich der Verpflegungskosten wird im Regelfall eine Untrennbarkeit nicht vorliegen.

6. Berücksichtigungsfähige Kosten bei einer Unterkunft zur Miete

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (ohne Heizung) gehören bei Mietverhältnissen alle (nicht offensichtlich unwirksamen, nicht dauerhaft gestundeten) Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben.

a. Miete

Hierzu zählen zum einen die vertraglich vereinbarte Miete (Grundmiete oder Nettokaltmiete).

Nicht immer verursacht eine Unterkunft nur Mietzahlungen im eigentlichen Sinne. Bisweilen treten an deren Stelle Nutzungsentschädigungen (z.B. bei Weiternutzung einer Wohnung nach Ende des Mietvertrages; differenzierend zur Nutzung des vormals gemeinsam bewohnten, im Miteigentum stehenden Hauseigentums BSG, Urt. v. 19.8.2015 – B 14 AS 13/14 R) bzw. sonstige die Unterkunft sichernde Zahlungen. Denkbar sind z.B. monatliche Beiträge bei Genossenschaftswohnungen.

Die Zielsetzung des § 22 Abs. 1 SGB II ist gegenüber diesen unterschiedlichen Formen von Unterkunftskosten neutral. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut, der nicht von Mietwohnung, sondern von Unterkunft spricht.

b. Kalte Betriebskosten

Erfasst sind die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten. Diese ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Sie umfassen insbesondere Aufwendungen für folgende Zweckbestimmungen:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
- Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung,
- Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage bzw. Brennstoffversorgungsanlage, der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
- Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung, Ungezieferbekämpfung und Gartenpflege,

- Kosten der Beleuchtung und Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung und für den Hauswart,
- Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, oder des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
- Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- sonstige Betriebskosten (z.B. Rauchmelder).

Die kalten Betriebskosten sind in angemessener Höhe zu übernehmen, soweit sie nicht im Regelbedarf enthalten sind. Dabei ist zu beachten, ob die Betriebskosten mietvertraglich zur Disposition der Leistungsberechtigten stehen und ob sie wegen verbrauchsunabhängiger Erhebung deren Einfluss entzogen sind (siehe IV. 5.).

Nach § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB ist die Nebenkostenabrechnung dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.

Folgende Kostenarten dürfen z.B. nicht auf die Mieter umgelegt werden: Hausverwaltung, Kontogebühren, Instandhaltung und Sanierungen.

c. Ein-/Auszugs-/laufende Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen

Auch Aufwendungen für Einzugs- / Auszugs- / laufende Renovierungen bzw. Schönheitsreparaturen können Kosten der Unterkunft und Heizung sein.

Dies gilt insbesondere, wenn sie mietvertraglich vereinbart worden sind, d.h. vom Mieter zu tragen sind. Häufig werden derartige Aufwendungen mietvertraglich auf den Mieter abgewälzt und können damit Kosten der Unterkunft sein.

Sofern keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, sind die Kosten als angemessen anzusehen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen, diese ortsüblich ist, weil kein renovierter Wohnraum im unteren Wohnsegment in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht und soweit sie der Höhe nach zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich ist (zur Einzugsrenovierung BSG, Urt. v. 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R).

Insgesamt sind die Leistungsberechtigten dabei grundsätzlich nach dem im SGB II verankerten Selbsthilfegrundsatz verpflichtet, die Renovierung bzw. Reparatur selbst beziehungsweise gegebenenfalls mit der Hilfe von Freunden oder Verwandten vorzunehmen. Etwas anderes gilt, wenn dies nachweislich nicht möglich ist.

Unabhängig davon sind diese Kosten aber weder Wohnungsbeschaffungskosten i.S.v. § 22 Abs. 6 SGB II noch vom Regelbedarf gedeckt.

d. Sonstiges

Nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gehören hingegen vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen die Leistungsberechtigten z.B. wegen Beschädigung der Mietsache. Diese Ansprüche des Vermieters entstehen nur aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft.

Ggf. sind im Einzelfall sonstige Annexkosten (z.B. Kosten zur Durchsetzung berechtigter mietrechtlicher Ansprüche) zu übernehmen (BSG, Urt. v. 17.6.2010 - B 14 AS 58/09 R).

7. Gebühren für die Benutzung von Unterkünften

a. Allgemeines

Letztlich macht es keinen Unterschied, ob sich die Zahlungsverpflichtung aus bürgerlichem oder öffentlichem Recht ergibt. Auch bei "irregulären" Unterkunftsverhältnissen sind die – privat- oder öffentlich-rechtlich – Dritten geschuldeten Aufwendungen für die Deckung des Unterkunfts- bzw. Heizungsbedarfs umfasst, z.B. Benutzungsgebühren für staatliche oder kommunale Unterkünfte. Dabei sind die jeweiligen Ausführungen zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei einer Unterkunft zur Miete sinngemäß anzuwenden.

Kreisfreien Gemeinden obliegt es selbst, Gebührensatzungen für kommunale Unterkünfte zu erlassen. Diese können – wie nachfolgend dargestellt – mit derselben Folge ebenfalls so ausgestaltet werden, dass die Energiekosten von der Gebühr umfasst sind. Auch bezüglich der Auslagen der Verpflegung kann eine mit der DVAsyl vergleichbare Regelung geschaffen werden.

b. Exkurs: Gebühren nach der DVAsyl

Die folgende Darstellung des Verfahrens der Gebührenerhebung dient ausschließlich der Information. Die Jobcenter sind weder verpflichtet noch berechtigt, dieses Verfahren zu überprüfen.

aa. Keine Einheitsgebühr mehr

Bei der Gebührenerhebung nach der DVAsyl wurde bis einschließlich 30. November2023 nicht zwischen einer Gebühr für die (staatliche) Unterkunft und für die Haushaltsenergie differenziert, sondern stattdessen eine Einheitsgebühr festgesetzt. Dies hatte zur Folge, dass diese Benutzungsgebühr nach § 23 DVAsyl a.F. grundsätzlich vollständig (d.h. ohne Abzug) als Kosten der Unterkunft und Heizung Berücksichtigung fand. Seit dem 1. Dezember 2023 werden die Gebührenbestandteile für Heizung und Haushaltsenergie auf dem Bescheid gesondert ausgewiesen, um Transparenz und Verbrauchskostensensibilität bei den Bewohnern zu schaffen. Der gesondert ausgewiesene Anteil an Haushaltsenergie ist daher nicht mehr als Kosten der Unterkunft im SGB II zu qualifizieren.

bb. Verpflegung

Für die Erhebung von Auslagen der Verpflegung besteht mit § 24 DVAsyl eine gesonderte Rechtsgrundlage. Soweit einer kostenpflichtigen Person staatlich zurechenbar Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, richten sich die Auslagen für die Verpflegung gem. § 24 Satz 1 DVAsyl nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Die Auslagen werden pro Monat gem. § 24 Satz 2 DVAsyl auf die Höhe der jeweiligen Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz gedeckelt, die Kosten sind vom Regelbedarf zu bestreiten.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Erstattungsansprüchen nach § 74 Abs. 5 Satz 4 SGB II i.V.m. § 104 SGB X wird in Bezug auf die gemeinsamen Einrichtungen auf die Weisungszuständigkeit der BA, mit Blick auf die kommunalen Jobcenter auf unser Rundschreiben vom 19.08.2022 "Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften; Erstattungsanspruch nach § 74 Abs. 5 SGB II i.V.m. § 104 SGB X" (Az. S9/6074.04-1/549) verwiesen.

cc. Zugrundeliegende Zeiträume

Grundsätzlich erhebt die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern Benutzungsgebühren für laufende Zeiträume. Allerdings ist auch eine Erhebung von Gebühren für vergangene Zeiträume denkbar.

Dabei werden keine Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften für Zeiträume erhoben, in denen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Davon gibt es lediglich zwei Ausnahmefälle.

So müssen Asylbewerber die Kosten für Unterkunft, Heizung und Energie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG erstatten bzw. im Rahmen der DVAsyl staatliche Benutzungsgebühren bezahlen, wenn sie über relevantes Einkommen bzw. Vermögen verfügen. In der Regel erfolgt eine laufende Abrechnung, so dass ein Bezugspunkt zum SGB II nicht in Betracht kommt. Lediglich im "Ausnahmefall des Ausnahmefalls", nämlich wenn der Betroffene aufgrund von Einkommen und Vermögen zunächst eigentlich Gebühren bezahlen hätte müssen, diese nicht gleich abgerechnet wurden, der Betroffene kurze Zeit später jedoch anerkannt wird und aufgrund mangelnden Einkommens und Vermögens nun SGB II-Leistungen bezieht, erfolgt hier die Kostenübernahme aus einer Abrechnung nachträglich für vergangene Zeiträume. Dies kann im "Ausnahmefall des Ausnahmefalls des Ausnahmefalls" zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Betroffene bereits SGB II-Leistungen bezieht.

Der zweite Anwendungsfall betrifft kürzlich anerkannte Flüchtlinge. Mit Ablauf des Monats der Anerkennung unterfallen Anerkannte nicht mehr dem Anwendungsbereich des AsylbLG. Um einen reibungslosen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II (bzw. SGB XII) sicherzustellen, gewähren die Sozialämter in Bayern auf Kosten des Freistaats den Betroffenen zum Teil einen Monat länger – nach Ablauf des Monats der Anerkennung – Leistungen nach dem AsylbLG. Dadurch werden die teilweise folgenreichen Probleme beim Rechtskreiswechsel (insbesondere Antragstellung SGB II) im Einzelfall abgemildert und das Existenzminium für den Betroffenen durchgehend gewährleistet. Hiervon unabhängig sind die Betroffenen nach Ablauf des Monats der Anerkennung sog. Fehlbeleger, von denen Gebühren erhoben werden.

Der Bund wird diese Kosten vorerst und ausnahmsweise auch als fluchtbedingte Kosten der Unterkunft anerkennen. Im Übrigen hat der Freistaat die anderen Länder über seine Rechtsauffassung in Kenntnis gesetzt; Einwände wurden (bisher) nicht erhoben.

Für kommunale Gebührenbescheide gilt grundsätzlich das Gleiche wie für staatliche Gebührenbescheide. Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn die kommunale Satzung abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegt.

dd. Verfahren

Die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern stellt im Namen des anerkannten Flüchtlings einen fristwahrenden Kurzantrag (siehe Ziff. XI. 7. und 8).

8. Berücksichtigungsfähige Kosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen

Bei den berücksichtigungsfähigen Kosten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen verweisen wir auf das Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen".

9. Berücksichtigungsfähige Kosten der Heizung

a. Allgemeines

Zu den Heizkosten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II zählen:

- Monatliche Abschlagszahlungen bei Vorauszahlung an den Vermieter oder an das Energie- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen,
- Nachforderungen für Heizkosten nach Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs,
- Anschaffungskosten für Heizmaterialien (z.B. Kohle, Heizöl oder Gas bei selbst zu bestückender Heizung bzw. selbst zu befüllendem Tank),
- Grund- und Zählergebühren,
- mietrechtlich geschuldete Kosten für Wartung und Instandhaltung,
- Strombedarf für den Betrieb der Heizungsanlage (Betriebsstromkosten)
- Kohlendioxidkosten.

Die Betriebsstromkosten sind – sofern möglich – abzugrenzen von der im Regelbedarf nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II enthaltenen Position für Haushaltsstrom bzw. Kochfeuerung. Als Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage sind die Betriebsstromkosten regelmäßig in den monatlichen Abschlagszahlungen enthalten. Sofern für den Betriebsstrom kein separater Zähler bzw. Zwischenzähler existiert, kommt eine Schätzung des Stromverbrauchs in Betracht (BSG, Urt. v. 03.12.2015 – B 4 AS 47/14 R; Urt. v. 07.07.2011 - B 14 AS 51/10 R).

Die gleiche Problematik besteht in Fällen, in denen eine Mietwohnung mangels anderweitiger Heizkörper zum Teil mit einem separaten Heizstrahler beheizt wird. Auch hier ist eine Abgrenzung des Energieanteils im Rahmen der Heizkosten von der im Regelbedarf enthaltenen Haushaltsenergie erforderlich. Vorzugswürdig ist auch hier der Einsatz separater Zähler bzw. Zwischenzähler. Sofern solche nicht vorhanden sind, kommt ebenfalls eine Schätzung des Stromverbrauchs in Betracht (z.B. geschätzter Stromverbrauch des Heizlüfters während der ebenfalls geschätzten durchschnittlichen Betriebsstunden).

b. Kosten der zentralen Warmwasserbereitung

Die Kosten der Warmwasserbereitung sind nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern werden als eigenständiger Bedarf erfasst, der in angemessener Höhe zu übernehmen ist. Der Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser gehört – ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetzestext – zu den nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmenden Heizkosten.

Erfolgt die Warmwasserversorgung über die zentrale Heizungsanlage, so handelt es sich um eine zentrale Warmwassererzeugung. Sie ist auch bei Unterkünften mit Einzelheizung (z.B. Ölbrenner, separate Gastherme) gegeben, sofern über diese nicht nur geheizt, sondern auch Warmwasser erzeugt wird. Die Ölkosten bzw. der Abschlag an den Gasversorger sind in diesen Fällen grundsätzlich ungekürzt als Bedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen.

c. Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung

Von der zentralen Warmwassererzeugung zu unterscheiden sind Kosten der dezentralen Warmwasserversorgung. Sie werden durch Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 7 SGB II ausgeglichen.

Wird Warmwasser über eine in der Unterkunft installierte, technisch aber von der Heizungsanlage getrennte Vorrichtung erzeugt (z.B. Boiler, Durchlauferhitzer, Badeofen), handelt es sich um dezentrale Warmwassererzeugung.

VIII. Abgrenzung Bedarf / Schulden

1. Allgemeines

Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sind die ungedeckten Bedarfe von den Schulden abzugrenzen. Ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf handelt (dann Kosten gemäß § 22 Abs. 1 SGB II) oder nicht (dann Schulden, u.U. gemäß § 22 Abs. 8 SGB II).

Diese Abgrenzung ist nach der Rechtsprechung (BSG, Urt. v. 17.06.2010 - B 14 AS 58/09 R) unabhängig von der zivilrechtlichen Einordnung zu treffen. Es können also zivilrechtliche Schulden der Leistungsberechtigten gegenüber seinem Vermieter und damit im Außenverhältnis bestehen, die im Innenverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter keine Schulden im Sinne des SGB II sind.

Für die Abgrenzung zwischen aktuellem Bedarf und Schulden ist vom Ziel des § 22 Abs. 1 SGB II, einen aktuellen tatsächlichen Bedarf zu decken, auszugehen (ausführlich dazu Oestreicher/Lau, SGB II, § 22 Rn. 82). Damit wird das Bestehen eines aktuellen Bedarfs zum maßgeblichen Abgrenzungskriterium. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Bedarf nicht auf die Unterkunft und Wärme als solche, sondern die dafür erforderlichen Geldmittel bezieht (s.o.).

2. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit

Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten für Unterkunft und Heizung (BSG, Urt. v. 19.05.2021, B 14 AS 19/20 R; Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R; so auch schon BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85). Entscheidend ist, wann die Leistungsberechtigten - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten (z. B. des Vermieters, einer Gebührenabrechnungsstelle) belastet waren.

Schließlich bedarf der Betroffene zu diesem Zeitpunkt SGB II-Leistungen, wenn er (dadurch) hilfebedürftig ist (BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85; BSG, Urt. v. 19.05.2021, B 14 AS 19/20 R). Zu anderen Zeitpunkten (z.B. des Entstehens der Forderung, Notlage etc.) bedarf er dieser Leistungen nicht; daher sind andere Zeitpunkte irrelevant (BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85; BSG Urt. v. 19.05.2021 - B 14 AS 19/20 R). Fiktive Überlegungen oder Betrachtungsweisen, die auf einen (vermeintlichen) Optimalfall abstellen, sind abzulehnen. Bei dieser Überlegung wird übersehen, dass es bei existenzsichernden Leistungen auf die tatsächliche Lage des Hilfesuchenden ankommt, nicht auf Gegebenheiten, die hätten sein können bzw. müssen (BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85).

Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit und andere Zeitpunkte auseinanderfallen. Ausschließlich (jeweils) auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen ist auch bei Voraus- bzw. Nachzahlungen; die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen sind daher jeweils vollkommen unabhängig voneinander zu betrachten (BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85). Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Fälligkeit durch den Erlass eines Gebührenbescheids oder eine anderweitige Bestimmung der Leistungszeit durch Rechnungslegung vom Gläubiger gesteuert werden kann (BSG, Urt. v. 19.05.2021 - B 14 AS 19/20 R).

Dabei macht es ebenfalls keinen Unterschied, ob sich die Zahlungsverpflichtung aus bürgerlichem oder öffentlichem Recht ergibt.

Dies gilt auch für Gebühren für die Benutzung von Unterkünften nach der DVAsyl. Schließlich sieht § 27 Abs. 1 DVAsyl das Entstehen der Forderung bei Einzug in die Unterkunft vor; zu diesem Zeitpunkt ist jedoch grundsätzlich noch nicht einmal in Ansatz klar, welcher Bedarf besteht. Vielmehr ist daher konsequenterweise auf die Bekanntgabe des Kostenbescheids und damit die Fälligkeit abzustellen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Die Tatsache, dass eine Vorschrift in der DVAsyl eine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gebührenerhebung vorsieht, ändert daran nichts; diese Vorschrift betrifft seit jeher Asylbewerber, nicht SGB II-Leistungsempfänger (inzwischen klargestellt in § 25 Abs. 1 DVAsyl; daher wohl schon im Ansatz verfehlt LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.10.2019 - L 7 AS 922/18, nrkr.). Fällig werden die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl). Soweit der Gebührentatbestand durch die Nutzung der

Unterkunft entsteht und der leistungsberechtigte Schuldner den davon abweichenden Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührenforderung nicht beeinflussen kann, ist eine Gleichbehandlung der Gebührenforderung mit den Fällen der Abrechnung von Betriebskosten geboten (BSG, Urt. v. 19.05.2021 - B 14 AS 19/20 R), was insbesondere zu den gleichen Fragestellungen hinsichtlich eines Erfordernisses einer existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung führt, vgl. insoweit die Ausführungen unter Ziff. X. Bei kommunalen Unterkünften ist zu beachten, dass kommunale Satzungen mitunter abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegen, z.B. den jeweils ersten Tag eines Kalender-

3. Aktuelle Bedarfe

monats der Unterbringung.

Soweit Forderungen also während der Zeit der Hilfebedürftigkeit fällig werden, stellen sie im Zeitpunkt der Fälligkeit einen aktuellen Bedarf dar. Damit besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Anerkennungsfähig sind grundsätzlich auch solche Aufwendungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. eines Antrags tatsächlich entstanden sind, aber erst später fällig werden. Unerheblich ist, ob bereits im gesamten Abrechnungszeitraum Hilfebedürftigkeit bzw. ein Antrag bestanden hat (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R; Urt. v. 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R).

Das gilt auch, wenn der Fälligkeitszeitpunkt überschritten wurde und damit zivilrechtlich Schulden des Hilfebedürftigen entstanden sind. Denn dies ändert nichts daran, dass – mit der offenen Forderung – ein ungedeckter und noch aktueller Bedarf besteht. Allein die Nichtzahlung von Kosten, die z.B. auf einer fehlerhaften und unzureichenden Bedarfsdeckung durch den Grundsicherungsträger beruhen, führt nicht dazu, entstandene Zahlungsrückstände als Schulden zu qualifizieren.

Die zweckkonforme Verwendung der unterkunftsbezogenen Leistungen ist keine Anspruchsvoraussetzung.

4. Schulden

Nicht zu übernehmen sind hingegen Kosten für Unterkunft und Heizung, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. vor dem Monat der Antragsstellung fällig wurden (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R; Urt. v. 19.09.2008 - B 14 AS 54/07 R). Waren Forderun-

gen in der Vergangenheit fällig und wurde dieser Bedarf damals durch den Grundsicherungsträger gedeckt (oder bestandskräftig abgelehnt), so handelt es sich ebenfalls um Schulden, wenn aus dieser Zeit noch offene Forderungen bestehen. Denn diese Forderungen beziehen sich auf einen vergangenen, bereits gedeckten (oder bestandskräftig abgelehnten) Bedarf.

Nicht zu übernehmen sind auch Kosten für Unterkunft und Heizung, die während einer Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Ende fällig werden. Unter Umständen können Kosten für Unterkunft und Heizung (z.B. Heizkostennachzahlungen bzw. Benutzungsgebühren für die Unterbringung in staatlichen Unterkünften) aber zu einer (erneuten) Hilfebedürftigkeit führen (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R).

Ebenfalls von Schulden ist auszugehen, wenn der Hilfebedürftige seinen fälligen Verpflichtungen in Zeiträumen nicht nachkommt, in denen er keine Leistungen bezogen hat.

IX. Gegenwärtigkeitsprinzip nicht anzuwenden

Das Gegenwärtigkeitsprinzip kommt bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung allerdings nicht zur Anwendung.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 12.5.2005 – 1 BvR 569/05) zum BSHG festgestellt, dass das Existenzminimum nur im Augenblick seiner Entstehung befriedigt werden kann und keine rentenähnliche Dauerleistung sein kann. Allerdings ist dieser Grundsatz nicht verfassungsrechtlich geschützt. Er konnte daher durch den Gesetzgeber (teilweise) modifiziert werden.

Laut dem Bundessozialgericht sei dies auch bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung der Fall. Dies sei so gut wie unbestritten bzw. stehe praktisch außer Zweifel. Dem Gesetz sei mit der notwendigen Klarheit zu entnehmen, dass der Gesetzgeber entgegen der vormaligen Rechtsprechung kein generell vorgehendes normatives Strukturprinzip ("keine Leistungen für die Vergangenheit"; Bedarfsdeckungsgrundsatz; Aktualitätsprinzip) anerkenne. Dies gelte auch, soweit die Leistungen nicht als Pauschalen gewährt werden. Abweichende Auffassungen der Landessozialgerichte bzw. der Literatur seien nicht ersichtlich (BSG, Beschl. v. 07.05.2009 – B 14 AS 3/09 BH).

Zwar seien die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich von einer aktuellen, nicht anderweitig zu beseitigenden Hilfebedürftigkeit abhängig. Die Bewilligung

der Kosten für Unterkunft und Heizung für einen bestimmten Zeitraum verdeutliche aber, dass nicht nur hinsichtlich der pauschalierten Regelleistung, sondern auch bezogen auf die Kosten für Unterkunft und Heizung eine Bedarfsdeckung nicht nur wegen eines gegenwärtigen, sondern auch wegen eines prognostischen zukünftigen Hilfebedarfs im Wege der Bewilligung einer Dauerleistung stattfinde und insofern bereits normativ eine Einschränkung von dem in der Vergangenheit für die Sozialhilfe vertretenen Konzept einer "Nothilfe" vorliege (BSG, Urt. v. 01.06.2010 – B 4 AS 78/09 R).

So habe die Rechtsprechung eine "Existenzschwäche" des Sozialhilfeanspruchs, wonach Sozialhilfe nicht rückwirkend erbracht werden könne, gerade aus dem Kenntnisgrundsatz des Dritten Kapitels des SGB XII bzw. des BSHGs hergeleitet. Dies sei anders, sofern wie hier im Hinblick auf den für die Gewährung erforderlichen Antrag ohnedies nicht zweifelhaft sei, ab wann diese Leistungen zu erbringen sind. Der Beginn des Bewilligungszeitraums und dessen Dauer zeigen, dass die Leistungen abweichend vom Gegenwärtigkeitsprinzip nicht beschränkt auf die Deckung des gegenwärtig Notwendigen, sondern – wenn auch für einen begrenzten Zeitraum – abhängig von einem nur prognostischen Bedarf für einen längeren Zeitraum bewilligt und erbracht werden (Urt. v. 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R; BSG, Urt. v. 01.06.2010 – B 4 AS 78/09 R).

Damit sind – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Antragstellung – auch Kosten der Unterkunft und Heizung übernahmefähig, die bereits vor längerer Zeit (während eines SGB II-Bezugs) fällig geworden sind.

Im Übrigen dürften die Jobcenter bei fluchtbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung ein erhebliches Eigeninteresse haben, den Vorgang innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit zu bearbeiten. Andernfalls scheidet eine vollständige Refinanzierung beim Bund aus (siehe unser Rundschreiben zur "Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten").

X. Unterkunftssicherung kein Kriterium

Auf eine Unterkunftssicherung kommt es nicht an.

1. Ursprünglicher Grundsatz des BSG

Zwar hat das Bundessozialgericht ursprünglich bei Betriebs- und Heizkostennachzahlungen (BSG, Urt. v. 25.06.2015 – B 14 AS 40/14 R) - nicht jedoch bei der Beschaffung von Heizmaterialien (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R) - den Grundsatz aufgestellt, dass § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II der Unterkunftssicherung diene.

Durch die existenzsichernden Leistungen solle der aktuelle räumliche Lebensmittelpunkt beibehalten werden können und sollen so der persönliche Lebensbereich "Wohnung" sowie das Grundbedürfnis "Wohnen" geschützt werden. Der Leistungsanspruch beziehe sich deshalb grundsätzlich nur auf die Übernahme der Aufwendungen für die tatsächlich genutzte konkrete Wohnung, die den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf decke.

2. Abrücken vom Grundsatz durch BSG

Inzwischen benennt das Bundessozialgericht diesen Grundsatz (auch bei Nachzahlungen, siehe BSG, Urt. v. 13.07.2017 – B 4 AS 12/16 R) nicht mehr. Vielmehr macht es deutlich, dass auch eine Übernahme der aktuell fälligen Kosten einer nicht mehr genutzten Unterkunft (einschließlich Heizung) in Betracht kommt.

Die obergerichtliche Rechtsprechung hat diesen Grundsatz vielfach sogar ausdrücklich bereits aufgegeben (LSG Sachsen, Urt. v. 10.09.2009 - L 3 AS 188/08; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017, L 8 AS 272/12). Zum Teil wird sogar die Ansicht vertreten, eine Übernahme erfolge grundsätzlich auch, wenn das einstige Mietverhältnis bei Fälligkeit der Nebenkostennachforderung nicht mehr bestand (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18). Dies bedeutet nicht zwingend einen Dissens zum Bundessozialgericht, da die vom Bundessozialgericht gebildeten Fallgruppen nicht abschließend sind. Dies verdeutlicht bereits das Wort "jedenfalls" im Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.03.2017 - B 14 AS 13/16 R, das weitere Fallkonstellationen zulässt (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12, LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18). Letztlich dürfte es sich vielfach um Billigkeitsentscheidungen handeln.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bezwecke die Grundsicherung, soweit sie die Leistungen für Unterkunft und Heizung betreffe, nicht nur, den Hilfebedürftigen durch die Übernahme der angemessenen Aufwendungen vor Wohnungslosigkeit zu bewahren.

Vielmehr solle mit dem Bürgergeld dem Betroffenen und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglicht und der Lebensunterhalt im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums gesichert werden, wenn diese hierzu selbst nicht in der Lage sind (vgl. BT-Drs. 15/1516 S. 44 f.). Dies bedeute aber, dass ein Hilfebedürftiger, der u.a. seinen Verpflichtungen aus einem Mietvertrag ordnungsgemäß nachkomme und bei dem die Unterkunfts- und Heizkosten angemessen seien, nicht mit einem Teil dieser Kosten als Schulden zurückgelassen werden dürfe. Etwas anderes könne möglicherweise gelten, wenn es sich um Mietschulden handeln würde, die aus der Zeit vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit herrühren würden oder aber wenn im Zeitpunkt des Bedarfs beim Leistungsempfänger Hilfebedürftigkeit nicht mehr vorliegen würde (so ausdrücklich LSG Sachsen, Urt. v. 10.09.2009 - L 3 AS 188/08; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017 - L 8 AS 272/12).

3. Ablehnung einer existenzsicherungsrechtlich relevanten Verknüpfung

Unabhängig davon setzt die aktuelle Rechtsprechung grundsätzlich voraus, dass eine "existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung" der Forderung für die in der Vergangenheit bewohnte Unterkunft mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf besteht (BSG, Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R).

Jedoch ist unseres Erachtens aus mehreren Gründen zweifelhaft, dass eine derartige Verknüpfung notwendig ist. Vielmehr muss der Zeitpunkt des Entstehens irrelevant sein.

Zum einen besteht der Bedarf ausschließlich in der Übernahme der zu leistenden Geldbeträge, nicht aber in dem realen Bedarf an Unterkunft bzw. Wärme (siehe V.). Zum anderen ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten für Unterkunft und Heizung maßgeblich (siehe VII. 2.). Außerdem kommt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung ausdrücklich das Gegenwärtigkeitsprinzip nicht zur Anwendung (siehe Ziff. X.2.).

Es wäre überaus inkonsequent, diese Grundsätze zu postulieren, sie jedoch über ein im Gesetz nicht vorgesehenes Tatbestandsmerkmal der "Unterkunftssicherung" bzw. "existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung" praktisch wieder zu nivellieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich § 22 Abs. 8 SGB II, nicht jedoch § 22 Abs. 1 SGB II ein Tatbestandsmerkmal "Unterkunftssicherung" vorsieht.

Außerdem würde eine andere Auslegung auch zu einer zu Recht problematisierten Umzugssperre führen, wenn Forderungen für eine frühere Wohnung nicht übernommen würden (dazu BSG, Urt. v. 20.12.2011 – B 4 AS 9/11 R; Urt. v. 30.03.2017 - B 14 AS 13/16 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.04.2020 – L 19 AS 2352/19). Eine leistungsberechtigte Person, die umgezogen ist, würde gegenüber derjenigen, bei der dies nicht der Fall ist, benachteiligt. Dies dürfte die Bereitschaft für einen Umzug erheblich senken. Dies wäre im Hinblick auf eine Eingliederung in Arbeit, aber auch bei anerkannten Flüchtlingen problematisch. Letztere sind schließlich gehalten, nach ihrer Anerkennung aus Flüchtlingsunterkünften auszuziehen.

Auch in Fällen niedriger Abschlagszahlungen ist die Gefahr einer Umzugssperre besonders hoch. Wenn ein Guthaben aus einem früheren Wohnverhältnis auf das neue Mietverhältnis angerechnet wird (§ 22 Abs. 3 SGB II), spricht dies auch für eine spiegelbildliche Übernahme der Nachzahlung. Eine etwaige Warnfunktion (z.B. einer Zusicherung) greift als Gegenargument nicht. Denn diese soll den Leistungsbezieher vor zukünftigen und unangemessenen Kosten schützen, nicht jedoch Kosten für den Leistungsträger ersparen, die bei einem Verbleib in der Wohnung zu übernehmen wären.

Ebenso zu berücksichtigen ist, dass es häufig dem Zufall überlassen bleibt, ob nach dem Verbrauchszeitraum Nachzahlungen zu leisten sind oder Guthaben entstehen (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12).

Zudem würden u.U. Folgeprobleme für die aktuelle Wohnsituation drohen, sei es, dass die neue Wohnung beim Vermieter der früheren Wohnung gemietet ist oder sei es, dass für die Heizenergieversorgung derselbe Energielieferant zuständig ist. Es wäre unbillig, eine Übernahmeverpflichtung von dem Zufall, ob der neue auch der alte Vermieter / Versorger ist, abhängig zu machen (dazu LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18 mit Verweis auf BSG, Urt. v. 30.03.2017 - B 14 AS 13/16 R).

Aus diesen Gründen hat schon das Bundesverwaltungsgericht zum BSHG (bei der Übernahme nachzuzahlender Heizungskosten) selbst bei Umzugsfällen nur auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abgestellt; der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung sei danach absolut irrelevant (BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85). Es ist kein Grund ersichtlich, warum im SGB II etwas anderes gelten sollte.

4. Exkurs: Rechtsprechung

Unabhängig davon wollen wir nachfolgend die aktuelle Rechtsprechung darstellen: Voraussetzung ist danach, dass die Leistungsberechtigten sowohl bereits im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen existenzsicherungsrechtliche Leistungen bezogen haben (siehe a.). Weitere zusätzliche Voraussetzungen werden von der Rechtsprechung diskutiert, sind unserer Auffassung nach aber ebenfalls nicht notwendig (siehe b.).

a. Leistungsbezug

Eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung besteht nach der Rechtsprechung - insbesondere (aber nicht ausschließlich) -, wenn die Leistungsberechtigten ununterbrochen sowohl bereits im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten als auch noch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen.

Andernfalls bestünde die Gefahr einer faktischen Umzugssperre (s.o.).

Entsprechend der Rechtsprechung der Landessozialgerichte reicht aber auch aus, dass der Leistungsberechtigte nur in der Zeit der tatsächlichen Entstehung der Kosten Grundsicherungsleistungen erhalten hat (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017 - L 8 AS 272/12; wohl auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.04.2020 – L 19 AS 2352/19; evt. weitergehend LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12: "Leistungsbezug"). Auf einen ununterbrochenen Leistungsbezug kommt es danach nicht an. Dem ist zu folgen. Andernfalls würden diejenigen Leistungsberechtigten benachteiligt, die sich bemühen, (zumindest zeitweilig) ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Eine abweichende Auslegung würde zu einer problematischen Umzugssperre führen (s.o.). Zudem sind selbst nach Auffassung des BSG dessen gebildete Fallgruppen nicht abschließend (s.o.).

Zu den existenzsichernden Leistungen, die eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung ermöglichen können, gehören unserer Ansicht nach auch Leistungen nach dem AsylbLG. Andernfalls würden Flüchtlinge durch dieses Sonderrecht benachteiligt. Diese sind schließlich gehalten, nach ihrer Anerkennung aus Flüchtlingsunterkünften auszuziehen. Andernfalls wäre auch hier eine Umzugssperre zu befürchten.

b. Weitere Voraussetzungen

Weitere zusätzliche Voraussetzungen werden zwar von der Rechtsprechung diskutiert, sind unserer Auffassung nach aber nicht notwendig.

aa. Keine weitere Voraussetzung

Daher erscheint es uns vertretbar, entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18) über den Zusammenhang zum Leistungsbezug hinaus (a.) keine weiteren Anforderungen vorzusehen. Andernfalls wäre eine faktische Umzugssperre zu befürchten, wenn Nachforderungen für eine frühere Wohnung nicht übernommen würden (s.o.). Zudem würden u.U. Folgeprobleme für die aktuelle Wohnsituation drohen (s.o.)

bb. Erfüllung einer Obliegenheit

Nach einem Teil der Rechtsprechung sind neben den Anforderungen aus Ziff. a. weitere Umstände nötig, um eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung zu begründen.

Solche Umstände seien insbesondere dann, aber nicht ausschließlich (BSG, Urt. v. 30.03.2017 - B 14 AS 13/16 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 26.01.2017 - L 8 AS 272/12; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.04.2020 – L 19 AS 2352/19) gegeben, wenn die Aufgabe der Unterkunft nach einer Kostensenkungsaufforderung des Leistungsträgers erfolgt ist (BSG, Urt. v. 20.12.2011 – B 4 AS 9/11 R).

Begründet wird dies damit, dass der Berechtigte nicht benachteiligt werden soll, sofern er mit dem Unterkunftswechsel lediglich einer gesetzlich auferlegten Obliegenheit nachkommt.

Aus diesem Grund ist es auch nicht sachgerecht, die Anerkennung als Unterkunftsbedarf davon abhängig zu machen, ob der Umzug in Umsetzung einer behördlichen Aufforderung erfolgte oder nicht. Zumindest der Fall, in dem den Betroffenen eine Obliegenheit trifft, dürfte mit dem Fall der tatsächlich erteilten Aufforderung gleichzustellen sein (LSG

Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.02.2016 – 10 AS 461/12). Andernfalls würden diejenigen Leistungsberechtigten benachteiligt, die proaktiv – vor einer formalen Aufforderung – ihren Obliegenheiten nachkommen.

Aufgrund dieser Argumentation erscheint uns eine Anerkennung als Unterkunftsbedarf auch dann angezeigt, wenn ein Umzug behördlich, gesetzlich oder sonstig veranlasst ist (z.B. durch Auszugsaufforderung bzw. Wohnsitzauflage bei einer Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft).

Allerdings bestehen Zweifel, ob die Anforderung "Erfüllung einer Obliegenheit" tatsächlich ein sachgerechtes Kriterium für die Anerkennung als Unterkunftsbedarf ist. Schließlich bezieht sich in einem solchen Fall die Forderung auf unangemessene Unterkunftskosten. Eine Erstattung wäre bei einem Verbleiben des Betroffenen in der Wohnung nicht in Betracht gekommen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18).

cc. Zusicherung

Nach einem Teil der Rechtsprechung kommt - neben den Anforderungen aus Ziff. a. – als weiterer Umstand auch der Fall einer Zusicherung hinsichtlich des Umzugs der Leistungsberechtigten durch das Jobcenter in Betracht (BSG, Urt. v. 19.05.2021, B 14 AS 19/20 R; Urt. v. 13.07.2017 - B 4 AS 12/16 R).

Allerdings erscheint unserer Einschätzung nach auch die Anforderung "Zusicherung hinsichtlich des Umzugs" für eine "existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung" zweifelhaft, da sich diese Zusicherung nur auf die Kosten der künftigen Wohnung bezieht und Kosten der bisherigen Wohnung gerade nicht in den Blick nimmt (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18). Ein Leistungsempfänger darf eine unangemessene Wohnung beziehen, wenn er die Differenz zwischen angemessener Mietobergrenze und tatsächlicher Miete selbst finanziert. Eine Sanktionierung dieses zulässigen Verhaltens dadurch, dass angemessene Nebenkosten für eine nicht mehr bewohnte Wohnung nicht erstattet werden, ist unzulässig (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 23.05.2019 - L 7 AS 1440/18).

XI. Antragstellung

1. Grundsatz

Der Betroffene muss spätestens im Laufe des Monats der Fälligkeit der Forderung einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter gestellt haben. Andernfalls scheidet eine Übernahme als Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich aus (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ein gesonderter Antrag zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht notwendig.

Exkurs: In der Vergangenheit waren häufig Fälle problematisch, in denen anerkannte Flüchtlinge erst gegen Ende des Monats einen Gebührenbescheid wegen der Nutzung staatlicher Unterkünfte erhalten haben. Hier war eine rechtzeitige Antragsstellung beim Jobcenter massiv erschwert. Zur Vermeidung von Problemen bei der Antragsstellung sieht daher die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern inzwischen einen Versendungsstopp ab Mitte des Monats für die Gebührenerhebung vor. Zudem stellt sie im Namen des anerkannten Flüchtlings einen fristwahrenden Kurzantrag (siehe XI. 7. und 8).

2. Rechtscharakter des Antrags

§ 37 Abs. 1 SGB II normiert den allgemeinen Grundsatz, dass Leistungen generell nur auf Antrag erbracht werden können (Antragsprinzip). Der Antrag hat verfahrensrechtliche Wirkung. Dadurch wird das Verwaltungsverfahren eingeleitet (§ 40 Abs. 1 SGB II, §§ 8, 18 SGB X). Dies folgt schon aus der systematischen Stellung des § 37 SGB II im Kapitel über "Zuständigkeit und Verfahren". Ab diesem Zeitpunkt hat der Leistungsträger die Verpflichtung, das Bestehen des Leistungsanspruchs zu prüfen und zu bescheiden (BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 186/11 R; Urt. v. 30.9.2008 – B 4 AS 29/07 R). Das Bundessozialgericht spricht hier sehr plastisch von einem "Türöffner" (st. Rspr., u.a. BSG, Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 22/14).

Zudem hat der Antrag konstitutive Wirkung für einen Leistungsanspruch, so dass Leistungen grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung zustehen können (BT-Drs. 15/1516 S. 62). Außerdem sind die Leistungen jeweils nach dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum neu zu beantragen (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R). Das schließt jedoch nicht aus, rückwirkend dann Leistungen zu gewähren, wenn die

verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), der im Einzelfall einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründen kann (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R).

3. Auslegung des Antrags

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des öffentlichen Rechts. Bei der Beurteilung, ob ein Antrag vorliegt und welchen Inhalt er hat, ist vorrangig – vor allem bei rechtsunerfahrenen Antragstellern – unabhängig vom Wortlaut der "wirkliche Wille" (§ 133 BGB) zu erforschen. Das Begehren ist dabei unter Berücksichtigung des Prinzips der Meistbegünstigung auszulegen.

Danach ist grundsätzlich von der für ihn optimalen Leistung auszugehen, wenn jeder vernünftige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei sachgerechter Beratung entsprechend anpassen würde und keine Gründe für ein anderes Verhalten vorliegen. Sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass die leistungsberechtigte Person die Sozialleistungen begehrt, die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommen (st. Rspr., u.a. BSG, Urt. v. 24.04.2015 – B 4 AS 22/14). Das sind bei einem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig alle im 1. und 2. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des 3. Kapitels SGB II genannten Leistungen (BSG, Urt. v. 22.03.2010 - B 4 AS 62/09 R).

Ein Antrag ist dann schon rechtsverbindlich gestellt, wenn ein Antragstellungswille erkennbar ist.

4. Anforderungen an einen Antrag

Der Antrag leitet lediglich das Verwaltungsverfahren ein. Nicht erforderlich ist, dass alle rechtserheblichen Angaben getätigt und alle erforderlichen (beweiserheblichen) Unterlagen beigebracht worden sind (Münder/Schoch, SGB II, § 37 Rn.16; Gagel/Striebinger, SGB II, § 37 Rn. 51 ff.). Die Rechtsprechung hat inzwischen die Auffassung bestätigt, der zufolge an einen "vollständigen Leistungsantrag" "keine strengen Anforderungen" zu stellen sind.

Danach liegt ein akzeptabler Antrag vor, wenn der zuständige Leistungsträger in die Lage versetzt wird, den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Höhe zu überprüfen. Er muss die Möglichkeit haben, die von Amts wegen durchzuführende Ermittlung des Sachverhalts (§ 20 SGB X) zügig aufzunehmen und die ggf. noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Für den Antragsteller bedeutet Vollständigkeit des Leistungsantrags, die Amtsermittlung des Leistungsträgers in dem im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeit und -pflichten (§§ 60, 65 SGB I) zumutbaren Umfang vorzubereiten und zu ermöglichen.

Ein Leistungsantrag ist daher nicht erst dann "vollständig" im Sinne des Gesetzes, wenn der Leistungsträger allein schon durch ihn in die Lage versetzt wird, das Leistungsbegehren abschließend zu verbescheiden (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 16.05.2013 - L 19 AS 1168/12).

Die Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen spielt für den Zeitpunkt der Antragstellung keine Rolle (Hauck/Noftz/Valgolio, SGB II, § 37 Rn. 45). Der Zeitpunkt bleibt auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller seine Ansprüche eine Zeit lang nicht weiterverfolgt hat (BSG, Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R). Ein einmal gestellter Antrag verliert auch nicht nach dem Zeitpunkt der Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen seine Wirkung (LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 11.03.2008 - L 7 AS 143/07).

5. Pflichten der Behörde

Im Rahmen dieses durch den Antrag eröffneten Verwaltungsverfahrens treffen zunächst die Behörde bestimmte Pflichten, die im Einzelnen im SGB I und SGB X normiert sind.

Zunächst ist nach § 2 Abs. 2 HS 2 SGB I sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Außerdem muss der Betroffene aufgeklärt (§ 13 SGB I) und beraten werden (§ 14 SGB I) sowie Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch erhalten (§ 15 SGB I). Zudem ist die spezifische Beratungs- und Auskunftsvorschrift des § 14 Abs. 2 SGB II zu beachten.

So ist beispielsweise grundsätzlich eine frühestmögliche Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen angezeigt, sofern das Jobcenter Kenntnis erhält von etwaigen Kosten der Unterkunft und Heizung (z.B. durch ein Mitteilungsschreiben bzw. einen Abdruck der Zent-

ralen Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern). Dabei ist der Betroffene – sofern noch nicht geschehen – mit Dringlichkeit auf das Erfordernis der Antragsstellung hinzuweisen. Schließlich können die Jobcenter Kosten nur bei einer Antragstellung im laufenden Monat der Fälligkeit erstatten.

Im Übrigen dürften die Jobcenter bei fluchtbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung ein erhebliches Eigeninteresse haben, den Vorgang innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit zu bearbeiten. Andernfalls scheidet eine vollständige Refinanzierung beim Bund aus (siehe unser Rundschreiben zur "Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten").

Zudem sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger (z.B. Sozialamt, aber auch unzuständiger Kommune), bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit für die Berücksichtigung von Gebühren für vergangene Zeiträume bestehen. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der eben genannten Stellen eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 SGB I).

Die Leistungsträger sind im Übrigen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I). Außerdem ist der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

Sofern eine verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), kommt ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht (stRspr, u.a. BSG, Urt. v. 16.05.2012 – B 4 AS 166/11 R). Unter Umständen sind dann rückwirkend Leistungen zu gewähren.

6. Obliegenheiten des Antragstellers

Mit den Pflichten der Behörde korrespondiert die Obliegenheit des antragstellenden Bürgers, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken.

So kann nach § 60 SGB I von dem Antragsteller verlangt werden, leistungserhebliche Tatsachen (§ 60 Abs. 2 SGB I) anzugeben sowie bestimmte Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Dementsprechend kann der Träger verlangen, bestimmte Vordrucke – wie etwa das Antragsformular – zu benutzen und dieses ausgefüllt vorzulegen. § 66 SGB I sieht bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Mitwirkung die Sanktion der Leistungsversagung vor, wenn die dort genannten formalen Voraussetzungen erfüllt sind (BSG, Urt. v. 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R: Danach ist auch eine Verwirkung nicht möglich. Vielmehr könne ein Leistungsberechtigter darauf vertrauen, dass er auf Mitwirkungsversäumnisse schriftlich hingewiesen wird und zudem die Gelegenheit erhält, das Versäumte nachzuholen).

7. Antragsberechtigung, Form des Antrags

a. Antragsberechtigung

Bei der Antragsberechtigung sind die Vorschriften der §§ 36 und 38 SGB II zu beachten. Eine persönliche Antragstellung ist nicht erforderlich (§ 13 SGB X).

Trotz sehr starker "Begleitung" durch Behörden, Ehrenamtliche etc. versäumen insbesondere Flüchtlinge mitunter, rechtzeitig Anträge beim Jobcenter zu stellen. Daher stellt die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaates Bayern z.T. ohne Vollmacht des Flüchtlings in dessen Namen Anträge beim Jobcenter und informiert den Flüchtling darüber.

Hier kommt eine sog. Duldungsvollmacht in Betracht (siehe BSG Urteil v. 08.12.2020 - B 4 AS 46/20 R; LSG Hamburg, Urt. v. 20.10.2011 - L 5 AS 87/08; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 10.08.2011 - L 15 AS 1036/09; Eicher/Luik/Silbermann SGB II, Rn. 28; Münder/Schwitzky, SGB II, § 34a Rn. 3; so auch Arbeitshilfe der BA "Individuelle Ansprüche in der Bedarfsgemeinschaft", S. 4, 6). Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene das Auftreten des unbefugten Dritten als Vertreter wissentlich geschehen

lässt und der Geschäftsgegner diese Duldung dahin versteht und nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auch dahin werten darf, dass der Handelnde Vollmacht habe. Da wissentliches Dulden vorliegen muss, kann schon ein einmaliges Gewährenlassen eine Duldungsvollmacht begründen.

Vorgehen und rechtliche Bewertung bzgl. der Duldungsvollmacht sind mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Somit ist ein Gleichlauf in Bezug auf den Regelbedarf gewährleistet.

Unabhängig von einem Antrag nach § 37 SGB II ist eine Duldungsvollmacht auch bei einem Antrag nach § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II denkbar (siehe dazu unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage").

b. Form des Antrags

Der Antrag auf Leistungen ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Es gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 9 SGB X).

Lediglich in § 19 SGB X sind Vorschriften zur Einreichung fremdsprachlicher Anträge enthalten.

Außerdem sieht § 60 Abs. 2 SGB I eine Sollvorschrift für die Verwendung von Vordrucken vor. Hier sind aber an deren Verständlichkeit hohe am Laienverständnis orientierte Anforderungen zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Das Ausfüllen von Antragsformularen im Rahmen einer Mitwirkungsobliegenheit ist aber lediglich die Konkretisierung eines evtl. davor gestellten formlosen Antrags (LSG Hessen, Urt. v. 27.03.2013 – L 6 AS 400/12 B ER; siehe auch § 20 Abs. 3 SGB X).

Auch eine <u>konkludente Antragsstellung</u> ist zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Leistungen erkennbar ist.

Der Sozialleistungsträger hat unabhängig davon in jedem Fall sicher zu stellen, dass die Antragstellung rechtssicher erfasst und mit Bezug auf die individuelle Leistungsakte dokumentiert wird. Bei fehlender Feststellbarkeit trifft die Leistungsberechtigten die objektive Beweislast für den Zeitpunkt der Antragstellung (LSG Hamburg, Urt. v. 24.11.2009 – L 5 AS 10/06). Eine Wiedereinsetzung nach § 27 Abs. 1 SGB X in den vorherigen Stand

ist nicht möglich. § 37 SGB II regelt keine gesetzliche Frist, sondern lediglich das Verhältnis zwischen Leistungsbeginn und Antragstellung (BSG, Urt. v. 18.01.2011 – B 4 AS 99/10 R). In Betracht kommt nur eine "Heilung" im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs.

Stellt der Antragssteller abweichend vom Vordruck des Jobcenters ein formloses Begehren, das aufgrund der oben dargelegten Auslegungskriterien als Antrag zu bewerten ist, so bleibt der Betroffene aufgrund seiner Mitwirkungspflichten verpflichtet, anschließend den Vordruck des Jobcenters auszufüllen. Für die Antragswirkungen des § 37 SGB II ist jedoch der zuvor gestellte formlose Antrag maßgeblich.

8. Muster-Anträge

Insbesondere für den Fall der anerkannten Asylbewerber hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit einen **Muster-Kurzantrag** (siehe Anlage) entwickelt. Des Weiteren verweisen wir auf das Informationsschreiben der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern mit (Kurz-) Antrag auf Leistungen nach SGB II in Vertretung des Betroffenen.

Um den Jobcentern künftig die Arbeit zu erleichtern, nimmt die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle in den Kurzanträgen die Gesamtforderung (ohne Verpflegungskosten) mit auf. Für Rückfragen in Einzelfällen stehen die Sachbearbeiter Zentralen Gebührenabrechnungsstelle zur Verfügung.

Diese Musteranträge sind ausreichend, ihre Nutzung wird empfohlen, ist aber keinesfalls zwingend.

XII. Zeitliche Zuordnung der Aufwendungen

1. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit

Grundsätzlich sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen. Eine Auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen Kosten für Unterkunft und Heizung (insbesondere einer einmaligen Zahlung) auf mehrere (vergangene bzw. zukünftige) Monate ist (selbst bei größeren Aufwendungen) nicht zulässig.

Unbeachtlich ist grundsätzlich, für welchen Zeitraum die bedarfsbegründende Aufwendung jeweils bestimmt ist. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts gilt dies "auch" für einmalige unterkunftsbezogene Aufwendungen (BSG, Urt. v. 19.05.2021 – B 14 AS 19/20 R). Angesichts dieser Formulierung sind auch laufende Kosten erfasst. Es kann daher nicht zwischen einmaligen und laufenden Kosten unterschieden werden.

Es wäre kaum nachzuvollziehen, bei der Abgrenzung Bedarf / Schulden auf die Fälligkeit abzustellen, bei der zeitlichen Zuordnung aber anders zu verfahren. Dies gilt auch deshalb, da der Bedarf in der Zahlungsverpflichtung liegt (und nicht in der Bereitstellung von Unterkunft und Wärme).

Außerdem lässt der Begriff "tatsächlich" den Schluss zu, dass die Kosten dann zu berücksichtigen sind, wenn sie anfallen.

Das Begehr auf Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung für vergangene Zeiträume stellt daher einen Antrag auf Abänderung des Bewilligungsbescheids nach § 48 SGB X (wesentliche Änderung der tatsächlichen bzw. rechtlichen Verhältnisse) dar, wenn die Fälligkeit erst nach Erlass des letzten Bewilligungsbescheids eingetreten ist. Lag die Fälligkeit hingegen bei Erlass bereits vor, ist § 44 SGB X (unrichtige Sachverhalts- bzw. Rechtsanwendung) maßgeblich (siehe Schmidt, NZS 2017, 796; verfehlt LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 09.10.2019 - L 7 AS 922/18, nrkr.; bestätigend, dass kein Fall von § 44 SGB X vorlag nachfolgendes Urt. des BSG zum Rechtsstreit v. 19.05.2021, B 14 AS 19/20 R).

Hinsichtlich der Sonderregelung für Anträge auf Leistungen nach dem SGB II für einen einzelnen Monat, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wird auf Ziff. VIII.2. verwiesen.

2. Keine Korrektur

Normative Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden; sie bleiben dem Gesetzgeber vorbehalten (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R).

a. Sozialwidriges Verhalten

Es könnten "Manipulationen" seitens der Leistungsberechtigten denkbar sein (z.B. bewusste Bündelung von Kosten zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt, um Hilfebedürftigkeit auszulösen). Diesen kann jedoch u.a. durch einen Schadensersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens (§ 34 SGB II) begegnet werden.

b. Angemessenheit

Zum anderen kommt eine (Teil-)Ablehnung wegen Unangemessenheit in Betracht. Dabei ist allerdings § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II zu beachten. Zwar wird vertreten, die Warnfunktion einer früheren Kostensenkungsaufforderung genüge nicht, wenn ein beträchtlicher Zeitraum zwischen dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug und dem erneuten Eintritt in den Leistungsbezug verstrichen ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 18.05.2009 – L 9 AS 529/09 B ER). Demnach müssten Kosten – sofern zwischen diesen genügend Abstand liegt und der Betroffene zwischenzeitlich nicht im Leistungsbezug steht – jedes Mal in voller Höhe übernommen werden, ohne dass die Angemessenheit überprüft werden könnte (so SG Dresden, Urt. v.16.02.2015 - S 48 AS 6069/12). Allerdings dürfte eine Bösgläubigkeit vorliegen, wenn der Betroffene zurechenbar sowohl den zu erwartenden SGB II-Leistungsbezug als auch die unangemessenen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung kennt. In diesem Fall brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht übernommen zu werden (BSG, Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R; siehe dazu unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren"). Hinweise auf eine "Bösgläubigkeit" können sich aus der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben.

c. Unterlassene Selbsthilfemöglichkeit / Nachranggrundsatz

Außerdem kommt u.U. eine (Teil-)Ablehnung wegen unterlassener Selbsthilfemöglichkeiten und somit wegen des Nachranggrundsatzes in Betracht (LSG Thüringen, Urt. v. 14.03.2013 - L 9 AS 1302/10; a. A. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 10.01.2019 - L 8 AS 247/18 B ER; offen gelassen von BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Haben die Leistungsberechtigten z.B. die Option, monatliche Zahlungen zu vereinbaren oder zunächst geringere Kosten anfallen zu lassen bzw. sich einen Teil der Kosten von der Vermieterin bzw. dem Vermieter zurückzuholen (bspw. aufgrund eigener

Versorgung mit Wärme und Warmwasser und entsprechenden Ansprüchen auf (Teil-) Übernahme der Kohlendioxidkosten), besteht eine Selbsthilfemöglichkeit, die Hilfebedürftigkeit vermeiden könnte. Das Entstehen einer solchen Obliegenheit setzt jedoch eine entsprechende Beratung im Vorhinein durch das Jobcenter voraus. Wann eine Beratung im Vorhinein vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist, ob die Leistungsberechtigten das begehrte Verhalten (bspw. Vereinbarung monatlicher Zahlungen) für die im konkreten Fall geltend gemachten Aufwendungen noch herbeiführen können (bspw. aufgrund einer noch nicht abgelaufenen Frist bzgl. der Wahl des gewünschten Zahlungsmodells).

d. Kein Verweis auf Ansparungen

Betroffene können bei einer Abrechnung für zukünftige Zeiträume nicht auf die Bildung von etwaigen Ansparungen verwiesen werden.

Schließlich sind die Kosten fällig, die monatliche Aufteilung der Kosten (auf einen zukünftigen Zeitraum) impliziert jedoch erst in der Zukunft noch vorzunehmende Ansparungen. Ebenso besteht keine Rechtspflicht, zunächst Ansparungen zu bilden. Eine Person, die keine staatlichen Fürsorgeleistungen bezieht, ist in ihrer Einkommensverwendung grundsätzlich frei. Erst ein Verhalten, welches die Schwelle des § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGB II erreicht, führt zu einer Minderung des Leistungsanspruchs (so SG Nordhausen, Urt. v. 10.11.2015 - S 13 AS 1351/14).

XIII. Zuständigkeit

1. Erlass des Bescheids

Die Frage der Fälligkeit ist (vorbehaltlich vorläufiger Leistungen, siehe XIV.) auch für die Bestimmung des zuständigen kommunalen Trägers maßgeblich: Für die Kosten für Unterkunft und Heizung muss diejenige Kommune aufkommen, in der der Berechtigte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Folglich muss der Leistungsträger (z.B. bei Heizkostennachzahlungen bzw. Benutzungsgebühren für staatliche Unterkünfte) möglicherweise auch für Kosten aufkommen, die in einer anderen Gebietskörperschaft entstanden sind. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass der Leistungsträger Kosten zu übernehmen hat, die im letzten Jahr entstanden

sind, obwohl dieser erst seit einem Monat im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entscheidend ist ausschließlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufwendungen. Hier ist jedoch nochmals anzumerken, dass der Bund grundsätzlich die fluchtbedingten Kosten übernimmt (siehe unser Rundschreiben zur "Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten").

Allein auf diese Weise wird der mit dieser Vorschrift verfolgte Sinn und Zweck erreicht: Den Hilfefall sollte der ortsnahe Träger regeln. Das betrifft vornehmlich die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten. Der "ferne" Träger könnte dies nur unter Inanspruchnahme der Amtshilfe des Trägers tun, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte sich gegenwärtig tatsächlich aufhält (BVerwG, Urt. v. 04.02.1988 - 5 C 26/87 und 5 C 89.85).

2. Aufhebung des Bescheids

Aus diesen Gründen halten wir es auch in Bezug auf die Aufhebung des bisherigen Bescheids für vertretbar, auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abzustellen. Zuständig für die Korrekturentscheidung ist danach nach § 44 Abs. 3 HS 1 (evtl. i.V.m. § 48 Abs. 4) SGB X die (aktuell) zuständige Behörde; das gilt auch, wenn auf Grund eines zwischenzeitlichen Zuständigkeitswechsels etwa nach einem Umzug der zu überprüfende Bescheid von einer ganz anderen Behörde stammt (vgl. § 44 Abs. 3 HS 2 SGB X). Vorzugswürdig erscheint jedoch – zumindest in Bezug auf kommunale Leistungen nach dem SGB II (hier: Kosten der Unterkunft) – die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Insoweit ist mit dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit gleichzeitig auch ein Wechsel der sog. Verbandszuständigkeit verbunden, die sich auf das räumliche Gebiet der Kommune beschränkt. Auf diese ist § 44 Abs. 3 SGB X nicht anwendbar, so dass es für die Aufhebung des bisherigen Bescheides bezüglich der kommunalen Leistungen bei der Zuständigkeit des alten Trägers bleibt (BSG Urt. v. 23.5.2012 – B 14 AS 133/11 R).

XIV. Vorläufige Leistung

Es kommen auch vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I in Betracht (siehe Krahmer/Timme, SGB I, § 43 Rn. 5 ff.).

Voraussetzung für die Gewährung vorläufiger Leistungen ist zunächst das Bestehen eines Anspruchs. Es müssen alle Voraussetzungen des Anspruchs (u.a. der Antrag) vorliegen. Einzige Ausnahme ist die Klärung, von welchem Träger die Leistung zu erbringen ist. Es muss also feststehen, dass ein Anspruch besteht, nicht dagegen, gegenüber welchem Träger.

Allerdings ist erforderlich, dass der Anspruch nicht nur entstanden, sondern auch fällig ist und ihm keine Einwendungen und Einreden entgegenstehen. § 43 SGB I ist auch dann ausgeschlossen, wenn der eigentlich zuständige Träger die Erbringung der Leistungen bereits bestandskräftig abgelehnt hat (LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 25.03.2011 - L 12 AS 910/10).

Ein Zuständigkeitsstreit liegt dann vor, wenn mindestens zwei Leistungsträger eine Verpflichtung verneinen (negativer Kompetenzkonflikt), was nicht zwangsläufig einen Verwaltungsakt der Leistungsträger voraussetzt. Es genügt bereits, wenn unter Hinweis auf die eigene Unzuständigkeit mit dem Hinweis auf einen anderen Leistungsträger ein Verwaltungsverfahren nicht eröffnet wird. Das ist auch der Fall, wenn ein Zuständigkeitsstreit erst später offenbar wird.

Vorläufig leistungsverpflichtet ist der zuerst angegangene Leistungsträger. Das muss nicht der Leistungsträger sein, bei dem der Betroffene zuerst den Antrag auf Leistungsgewährung gestellt hat. Insoweit reicht es aus, dass der Betreffende sein Leistungsbegehren zum Ausdruck gebracht hat. Das ist allerdings nicht schon der Fall, wenn er sich nur beraten lassen will oder eine Auskunft begehrt. Das wird erst dann der Fall sein, wenn im Rahmen einer anschließenden Beratung ein Leistungsbegehren folgt.

Ein freiwilliges Eintreten eines anderen Trägers bei Säumigkeit des zur vorläufigen Leistung verpflichteten Trägers ist von der Vorschrift nicht gedeckt (so BVerwG, Urt. v. 12.9.1991 - 5 C 41/86).

Die Entscheidungsfreiheit des vorleistungspflichtigen Leistungsträgers ist zweistufig aufgebaut. Grundsätzlich steht es gemäß Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift in seinem Ermessen, ob er vorläufige Leistungen erbringt. Stellt der Berechtigte einen Antrag auf vorläufige Leistung, verdichtet sich sein Anspruch gemäß Abs. 1 Satz 2 zu einem (einklagbaren) Rechtsanspruch, wenn alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Antragsberechtigt ist nach § 5 Abs. 3 SGB II auch der zweitangegangene Träger der Grundsicherung (Mrozynski SGB I SGB I § 43 Rn. 9-15). Andernfalls könnte das Verwaltungsverfahren blockiert werden. Zwangsläufig müsste dann der Rechtsweg beschritten werden. Eine andere Auffassung wäre auch unpraktikabel. Schließlich könnten die nachrangigen Leistungsträger den Leistungsberechtigten im Rahmen seiner Selbsthilfeobliegenheit veranlassen, den Antrag nach § 43 SGB I zu stellen.

Der vorleistende Träger kann sich nur an den endgültig zuständigen Leistungsträger mit seinem Erstattungsanspruch halten. Dieses Verhältnis regelt § 102 SGB X.

XV. Einzelfälle zu III. – XIV.

1. Neben- und Heizkostennachzahlungen

Konstellation 1: Ein in einer Wohnung in X lebender Betroffener beantragt am 01.07.2022 SGB II-Leistungen. Das Jobcenter bewilligt und übernimmt entsprechend dem (Fortzahlungs-)Antrag die laufenden Vorauszahlungen / die monatlich gleichbleibenden Abschlagszahlungen hinsichtlich der Neben- und Heizkosten. Am 03.06.2023 (während seines SGB II-Leistungsbezugs) erhält er die Aufforderung zur Heizkostennachzahlung 2022.

Diese Forderung wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Für die Übernahme der Nachzahlungen bedarf es keines gesonderten (vorherigen) Antrages (BSG, Urt. v. 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R). Die Nachforderungen, die nach regelmäßiger Übernahme der Heizkostenvorauszahlungen bzw. –abschläge der jeweiligen Monate entstehen, gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat. Es liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor, und der Leistungsbescheid ist nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu ändern. Für die Änderung bedarf es lediglich einer Mitteilung über die Änderung der Verhältnisse.

Konstellation 2: Ein Betroffener lebt zunächst in einer Wohnung in X und beantragt am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2023 zieht er in eine Wohnung in Y um, nachdem er eine Kostensenkungsaufforderung erhalten hat. Am 03.06.2023 erhält er (während seines SGB II-Leistungsbezugs) eine Aufforderung zur Heizkostennachzahlung für seine ehemalige Wohnung in X.

Diese Forderung wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Konstellation 3: Ein Betroffener lebt zunächst in einer Wohnung in X und beantragt am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen. Abgesehen von einer kurzen Erwerbstätigkeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 ist der Betroffene im SGB II-Leistungsbezug. Am 01.05.2023 zieht er – ohne Aufforderung – in eine Wohnung in Y um. Am 03.06.2023 erhält er eine Aufforderung zur Heizkostennachzahlung für seine ehemalige Wohnung in X.

Diese Forderung wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Konstellation 4: Die für die Nebenkosten durch den Energieversorger festgesetzte und bei der Leistungsberechnung berücksichtigte Abschlagshöhe für das Kalenderjahr 2023 beträgt 80 € pro Monat (= 960 € pro Jahr). Der Leistungsberechtigte zahlt jedoch über das ganze Jahr 2023 jeden Monat freiwillig höhere Abschläge i.H.v. 90 € (= 1080 € pro Jahr). Die Jahresabrechnung des Energieversorgers weist für 2023 eine Nachzahlungsforderung in Höhe von 120 € aus, d.h. die tatsächlichen Heizkosten liegen bei 100 € pro Monat bzw. 1200 € im Jahr.

Zunächst ist die Heizkostennachforderung - soweit diese angemessen ist - unproblematisch in Höhe der vom Energieversorger ausgewiesenen 120 € im Fälligkeitsmonat der Nachforderung als einmaliger Bedarf zu übernehmen. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden "in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen" erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Nachforderung ist damit in der vom Energieversorger tatsächlich ausgewiesenen Höhe (hier: 120 €) im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als einmaliger Bedarf zu berücksichtigen (vgl. hierzu Ziff. VII.1., Ziff. VIII.2. und Ziff. XII.1.) Darüber hinaus halten wir es für vertretbar, auch den rechnerisch verbleibenden Differenzbetrag i.H.v. 120 € (d.h.

insgesamt die rechnerisch bestehende Nachforderung ohne Berücksichtigung der vom Leistungsberechtigten freiwillig aus eigenen Mitteln beglichenen Abschlagsanteile) zu übernehmen. Dies lässt sich damit begründen, dass aufgrund einer Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigtem und Energieversorger jeden Monat entsprechend höhere bedarfsbegründende Aufwendungen (hier 10 € pro Monat) fällig waren. Voraussetzung ist, dass die Entgegennahme der freiwilligen Abschlagszahlungen durch den Energieversorger als konkludente Annahme des Antrags des Leistungsberechtigen auf Vertragsänderung und Zahlung höherer Abschlagszahlungen ausgelegt wird. Entsprechend wäre der laufende Bedarf des Leistungsberechtigten durch Änderungsbescheid gem. § 48 SGB X in Höhe von 10 € pro Monat zu erhöhen und rückwirkend zu übernehmen.

2. Bevorratung mit Heizmaterialien

a. Bei laufendem Leistungsbezug

Konstellation: Ein in seinem Eigenheim in X lebender Betroffener beantragt am 01.07.2022 SGB II-Leistungen. Im (Fortzahlungs-)Antrag (ggf. in einer Anlage hierzu) gibt der Leistungsberechtigte allgemein an, dass Brennstoffe für die Einzelofenheizung eigens beschafft werden müssen. Das Jobcenter bewilligt die Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Berücksichtigung eines einmaligen Bedarfs, da weder Zeitpunkt noch Höhe des (späteren) Bedarfs bekannt sind. Am 03.06.2023 soll der Betroffene (während seines SGB II-Leistungsbezugs) eine Heizöllieferung, die den Bedarf für ein Jahr decken soll, bezahlen.

Es liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor, so dass es keines gesonderten Antrages, sondern lediglich einer Mitteilung bedarf. Auch bei der Anschaffung von Heizmaterialien ist allein auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abzustellen (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Die o.g. Forderung wird in der gesamten Höhe im Juni 2023 fällig.

Unerheblich ist, ob im gesamten Verbrauchszeitraum Hilfebedürftigkeit besteht. Auch ein kurzfristiger Leistungsbezug ist ausreichend (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an, wann der Leistungsberechtigte - in den Grenzen der Antragswirkung nach § 37 Abs. 2 SGB II - mit einer fälligen Forderung des Dritten belastet ist. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen (sofern sie angemessen ist).

Bei laufendem Leistungsbezug sind auch einmalige Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial unter § 22 Abs. 1 SGB II zu subsumieren (BSG, Urt. v 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Der Bedarf besteht dann in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten.

b. Ohne laufenden Leistungsbezug

Konstellation: Wenn ein in seinem Eigenheim in X lebender Betroffener am 03.06.2023 (ohne im SGB II-Leistungsbezug zu sein) eine Heizöllieferung, die den Bedarf für ein Jahr decken soll, bezahlen soll, wird diese Forderung in der gesamten Höhe im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X, sofern der Betroffene durch die Forderung hilfebedürftig wird und er im Juni 2023 SGB II-Leistungen beantragt. Das Jobcenter X hat die Forderung in voller Höhe zu übernehmen, sofern sie angemessen ist. Außerdem muss der Betroffene hilfebedürftig sein, nicht sozialwidrig gehandelt und dem Selbsthilfegrundsatz entsprochen haben.

Auch hier ist allein auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abzustellen, selbst wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht im Leistungsbezug stand (BSG, Urt. v. 08.05.2019 - B 14 AS 20/18 R). Im Übrigen ist zu prüfen, ob der Betroffene hilfebedürftig und die Forderung angemessen ist (BSG, Urt. v. 16.5.2007 – B 7b AS 40/06; siehe dazu unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren").

3. Benutzungsgebühren für staatliche und kommunale Unterkünfte

a. Nachträgliche Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids

Wenn ein in einer staatlichen Sammelunterkunft in X lebender anerkannter Asylbewerber am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen beantragt, aber erst am 03.06.2023 einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/22 bis 06/23 erhält, wird diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen.

Dies ist selbst dann der Fall, wenn der Betroffene den Bescheid dem Jobcenter erst im Oktober 2023 vorlegt mit der Folge, dass eine vollständige Refinanzierung beim Bund ausscheidet (siehe unser Rundschreiben "Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden

und die Landkreise; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten"). Denn der – rechtzeitig gestellte – Antrag auf SGB II-Leistungen umfasst auch die Kosten der Unterkunft und Heizung.

b. Nachträglicher, noch rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids

Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2023 erhält der Betroffene einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/22 bis 06/23.

Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe im Juni 2023 fällig. Sofern der Betroffenen im Juni 2023 einen Antrag stellt und in voller Höhe hilfebedürftig ist, sind die Kosten vollständig zu übernehmen. Zuständig ist das Jobcenter X.

c. Nachträglicher, nicht mehr rechtzeitiger Antrag unter Einreichung eines staatlichen Gebührenbescheids

Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2023 erhält der Betroffene einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/22 bis 06/23. Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe im Juni 2023 fällig. Der Betroffene stellt erst im Juli 2023 einen Antrag, obwohl er in voller Höhe hilfebedürftig ist. Die Kosten der Unterkunft und Heizung können wegen verspäteter Antragsstellung nicht übernommen werden.

d. Kommunale Gebührenbescheide

Für kommunale Gebührenbescheide gilt grundsätzlich das Gleiche wie für staatliche Gebührenbescheide. Unterschiede ergeben sich jedoch, wenn die kommunale Satzung abweichende Fälligkeitszeitpunkte festlegt.

Konstellation: Ein anerkannter Asylbewerber lebt in einer kommunalen Sammelunterkunft in X. Die kommunale Satzung legt abweichende Fälligkeitszeitpunkte fest, nämlich den jeweils ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung. SGB II-Leistungen wurden zunächst nicht beantragt. Am 03.06.2023 erhält der Betroffene einen kommunalen Gebührenbescheid für 07/22 bis 06/23. Diese Forderung der kommunalen Gebührenstelle

wird jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats der Unterbringung fällig. Der Betroffene stellt erst im Juni 2023 einen Antrag. Die Kosten der Unterkunft und Heizung können nur für Juni 2023, im Übrigen wegen verspäteter Antragsstellung nicht übernommen werden.

e. Umzugsfälle

Konstellation 1: Ein anerkannter Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X und beantragt am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2023 zieht er in eine eigene Wohnung in Y um (nachdem er eine Auszugsaufforderung bzw. eine Wohnsitzzuweisung in Y) erhalten hat. Am 03.06.2023 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/22 bis 04/23.

Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Auf die Wohnsitzauflage bzw. Auszugsaufforderung kommt es nicht an.

Konstellation 2: Ein Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. Der Betroffene beantragt am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2023 zieht er (ohne ausdrückliche Aufforderung) in eine eigene Wohnung in Y nach Nordrhein-Westfalen um. Am 03.06.2023 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 07/22 bis 04/23.

Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen. Sollte das Jobcenter Y (aufgrund einer anderen Rechtsauffassung) eine Zuständigkeit ablehnen, kommen vorläufige Leistungen des erstangegangenen Jobcenters nach § 43 SGB I in Betracht. Sollte das erstangegangene Jobcenter trotzdem (vorläufige) Leistungen ablehnen, kann der Leistungsberechtigte (bzw. das zweitangegangene Jobcenter) dieses ausdrücklich beantragen.

Konstellation 3: Ein Asylbewerber lebt zunächst in einer staatlichen Sammelunterkunft in X. Abgesehen von kurzen Erwerbstätigkeiten vom 01.01.2022 – 01.04.2022 und 01.01.2023 – 01.04.2023 verfügt er über kein relevantes Einkommen und Vermögen.

Seine Anerkennung durch einen BAMF-Bescheid erhält er am 28.05.2022. Der Rechtskreiswechsel würde danach an sich zum 01.06.2022 erfolgen. Das Sozialamt gewährt jedoch noch Leistungen nach AsylbLG für Juni 2022, mit Ablauf des Monats werden die Leistungen eingestellt. Der Betroffene beantragt am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen. Abgesehen von der Zeit seiner Erwerbstätigkeit vom 01.01.2023 – 01.04.2023 erhält er auch durchgängig SGB II-Leistungen. Am 01.05.2023 zieht er – ohne ausdrückliche Aufforderung – in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2023 erhält er einen staatlichen Gebührenbescheid für 01/22 bis 04/23 (mit Unterbrechungen für die Zeiten während des AsylbLG-Bezuges und zeitgleicher Erwerbseinkünfte).

Diese Forderung der staatlichen Gebührenstelle wird in der gesamten Höhe erst im Juni 2023 fällig. Zuständig ist das Jobcenter Y. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich müssen auch Forderungen übernommen werden für Zeiträume, in denen der Leistungsberechtigte Asylbewerber war, anderweitige Leistungen bzw. keine SGB II-Leistungen bezogen hat bzw. nicht hilfebedürftig war. Entscheidend ist, dass er zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung hilfebedürftig war.

Konstellation 4: Ein anerkannter Asylbewerber lebt zunächst in einer kommunalen Sammelunterkunft in X und beantragt am 01.07.2022 erstmals SGB II-Leistungen. Am 01.05.2023 zieht er in eine eigene Wohnung in Y um. Am 03.06.2023 erhält er einen kommunalen Gebührenbescheid für 07/22 bis 04/23. Die kommunale Satzung sieht vor, dass die Benutzungsgebühren jeweils mit dem ersten Tag eines Kalendermonats fällig werden.

Zuständig ist das Jobcenter X. Es hat die Kosten der Unterkunft und Heizung in voller Höhe zu übernehmen - unabhängig von der Frage, ob die Kosten als fluchtbedingte Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Bund zu übernehmen sind.

XVI. Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Anrechnung von Rückzahlungen und Guthaben

a. Grundsatz

Nach der Sonderregelung des § 22 Abs. 3 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Es erfolgt eine bedarfsmindernde Direktanrechnung der Gutschrift auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Die allgemeine Berechnungsregelung des § 19 Abs. 3 SGB II kommt somit nicht zur Anwendung. Vielmehr werden die Guthaben stattdessen in die Bedarfsermittlung der Aufwendungen nach § 22 SGB II einbezogen. Der Regelbedarf bleibt bei einem Einkommenszufluss gemäß § 22 Abs. 3 SGB II unberührt.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, die Anrechnung der Rückzahlungen und Guthaben über die Vorschriften zur Einkommensberücksichtigung (§§ 11 ff. SGB II) im Grundsatz zu vermeiden. Denn würden die Beträge als Einnahmen nach § 11 SGB II berücksichtigt, müssten sie primär auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit angerechnet werden, obwohl die überzahlten Beträge zuvor von den kommunalen Trägern erbracht worden sind.

Übersteigt die Rückzahlung das im Folgemonat gezahlte Bürgergeld, ist sie auch nicht nach der Systematik der allgemeinen Regelungen als einmalige Einnahme nach § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II auf die folgenden 6 Monate zu verteilen (BSG, Urt. v. 24. 6. 2020 – B 4 AS 8/20 R).

b. Zuordnung zu Unterkunft und Heizung

Erfasst werden nur solche Rückzahlungen und Guthaben, die unmittelbar dem Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Positionen, die sich nach Abrechnung bei Heizkosten- und Betriebskostenvorauszahlungen ergeben. Dabei sind die Anteile für Heizkosten bzw. Betriebskosten jeweils getrennt zu ermitteln. Dies gilt auch, soweit mehrere Bedarfe (bspw. für Heizen und Strom) vom selben Anbieter bezogen und in einer gemeinsamen Jahresabrechnung erfasst werden.

Nicht erfasst sind:

• Rückzahlungen von Mietkautionen,

- Rückzahlungen oder Teile davon, die ausdrücklich der Haushaltsenergie zuzuordnen sind,
- Anteile, die andere Regelbedarfe betreffen und bereits aus den Unterkunfts- und Heizkosten herausgerechnet werden mussten,
- Anteile, welche zwar zu den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die jedoch infolge von Sanktionen oder aufgrund von Unangemessenheit der Unterkunftsund Heizkosten nicht bzw. nur teilweise gewährt wurden.

Für die Kosten der Haushaltsenergie gilt die allgemeine Regelung des § 19 Abs. 3 SGB II, da diese Kosten grundsätzlich aus dem Regelbedarf aufzubringen sind. Rückzahlungen für nicht anerkannte Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung sind weder mindernd auf die Kosten der Unterkunft und Heizung noch als Einkommen anzurechnen. Dies ist seit dem 01.08.2016 durch eine Ergänzung in § 22 Abs. 3 SGB II klargestellt.

c. Bereite Mittel

Außerdem müssen bereite Mittel vorliegen. Hier sind die Grundsätze der Einkommensanrechnung heranzuziehen. Unser AMS kann zur Auslegung des § 11 SGB II keine verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

d. Verrechnungszeitpunkt

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II).

Die Berücksichtigung der Gutschrift erfolgt nach Maßgabe der Verhältnisse im Zuflusszeitpunkt, unabhängig davon, wie und für welchen Zeitraum ein Guthaben tatsächlich erwirtschaftet wurde. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Aufteilung der Gutschrift auf Kopfteile verweisen wir auf Ziff. VII.

Es kommt für die Minderung der unterkunftsbezogenen Aufwendungen nicht darauf an, ob das Guthaben aus einer Abrechnungsperiode stammt, in der keine Hilfebedürftigkeit vorlag, und wer sich in diesem Zeitraum an den Vorauszahlungen wirtschaftlich beteiligt

hat. Maßgeblich sind allein die Umstände im Folgemonat der Gutschrift. Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden.

e. Keine Gegenseitigkeit im engeren Sinne erforderlich

Es ist keine Gegenseitigkeit im engeren Sinne zwischen Subjekt und Objekt der Anrechnung erforderlich. Das bedeutet, dass die gesamten Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit einer erfolgten Rückzahlung bzw. Gutschrift verrechnet werden können, unabhängig von der Art der Unterkunft- und Heizungs-Aufwendungen, für die die Rückzahlung oder die Gutschrift erfolgt ist.

Auch Guthaben, die aus einem früheren Mietverhältnis stammen, sind nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen.

f. Anspruchsübergang auf das Jobcenter

Soweit Vermieterinnen und Vermieter fällige Rückforderungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht fristgerecht erfüllen und hierdurch eine Anrechnung nach § 22 Abs. 3 SGB II vereiteln, gehen die Rückforderungsansprüche per Gesetz auf die Jobcenter über (§ 33 Abs. 1 SGB II). Voraussetzung des gesetzlichen Anspruchsübergangs ist somit, dass die Vermieterinnen und Vermieter mit der Rückzahlung mindestens einen Monat im Verzug sind. Vermieterinnen und Vermieter, die keine Kenntnis vom SGB II-Leistungsbezug haben, können im Übrigen auch verspätet mit befreiender Wirkung an die Leistungsberechtigten zahlen (§§ 404, 412 BGB); in diesem Fall geht der Anspruchsübergang ins Leere.

Der Anspruchsübergang ist somit vorrangig dann von Bedeutung, wenn Vermieterinnen und Vermieter den Rückzahlungsanspruch überhaupt nicht erfüllen. Sofern Hinweise dazu vorliegen, dass Rückzahlungen trotz Fälligkeit unterbleiben, haben die Jobcenter Anlass, Maßnahmen zur Geltendmachung etwaiger übergegangener Ansprüche zu ergreifen.

Im Falle von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen der Leistungsberechtigten im Falle der Mietminderung (§§ 812, 818 BGB) wurde der Anspruchsübergang durch den BGH bestätigt (Urteil v. 05.06.2024 - VIII ZR 150/23). Das Urteil ist auf alle anderen möglichen

Rückforderungsansprüche der Leistungsberechtigten gegen Vermieterinnen und Vermieter übertragbar. Das gilt grundsätzlich auch für Nebenkostenabrechnungen.

2. Behandlung von Einkünften aus Untervermietung

Untervermietungen von Teilen der angemieteten Unterkunft sind als Kostensenkungsmaßnahmen bei der Bedarfsberechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen.

Einkünfte hieraus reduzieren die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und stellen kein Einkommen im Sinne von § 11 SGB II dar (BSG, Urt. v. 06.08.2014 - B 4 AS 37/13 R). Dies folgt aus Gesetzeswortlaut, Begründung des Gesetzentwurfs, Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung. Auch die differenzierte Trägerzuständigkeit nach § 6 SGB II legt eine Berücksichtigung der Untervermietungserträge unmittelbar bei den Unterkunftskosten nahe. Eine Anrechnung als Einkommen würde ansonsten nach § 19 Abs. 3 Satz 2 SGB II - nach Abzug der Versicherungspauschale - zunächst die Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit und damit den Regelbedarf der Leistungsberechtigten mindern. Die kommunalen Träger - obwohl nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II Erbringer der Unterkunftsleistungen - profitierten nicht von der als Kostensenkungsmaßnahme ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Untervermietung. Schließlich stellt im Falle unangemessen hoher Mietkosten neben der Möglichkeit des Umzugs gerade die Untervermietung eine Möglichkeit der Kostensenkung dar. Gelingt diese, muss die Kommune hiervon profitieren und darf nicht weiterhin zur Übernahme der unangemessenen Aufwendungen verpflichtet bleiben.

Ein eventueller die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft übersteigender Ertrag aus der Untervermietung ist als Einkommen nach § 11 SGB II bei der Berechnung der SGB II-Leistungen zu berücksichtigen. Denn dieser Teil des Ertrages dient nicht mehr der Senkung der Unterkunftskosten, sondern der Einkommenserzielung (z. B. bei Vermietung von Teilen eines Eigenheimes).

Berücksichtigung der einkommensorientierten Zusatzförderung nach den Wohnraumförderungsbestimmungen (EOF)

Das Bayerische Wohnungsbauprogramm sieht im Rahmen der Förderung des Baus von Mietwohnraum neben der Grundförderung mit Darlehen und einem ergänzenden Zuschuss, die jeweils an den Bauherrn / Vermieter fließen, eine einkommensorientierte Zusatzförderung vor (EOF). Diese fließt i.d.R. an den Mieter und gleicht den Unterschiedsbetrag zwischen der Erstvermietungsmiete (das ist die örtlich durchschnittliche Miete für neugeschaffenen Mietwohnraum) und der für den Mieter nach seinem Einkommen zumutbaren Miete aus.

Förderempfänger ist insgesamt – also einschließlich der Zusatzförderung – ausschließlich der Bauherr / Vermieter (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWoFG). In der Förderzusage wird für die jeweilige Wohnung bestimmt, welche Zusatzförderung (je nach der für die Wohnung festgelegten Einkommensstufe) höchstens bezahlt wird. Dem Gesetzeszweck entsprechend soll auch der Teil der Förderung, der als Zusatzförderung – zunächst – dem Mieter zufließt, letztendlich dem vermietenden Bauherrn als dem Fördernehmer zukommen, sei es über den Mieter, der diese im Wege der Mietzahlungen an den Vermieter weitergibt (Regelfall), sei es durch direkte Auszahlung an den Vermieter (Sonderfall bei nicht gewährleisteten Mietzahlungen; bei dieser Variante hat der Vermieter die Miete um den Betrag der Zusatzförderung zu kürzen, vgl. Nr. 19.6 Satz 2 WFB 2012).

Die Zusatzförderung kann Schwankungen unterliegen, weil die Einkommen der Mieter in einem Drei-Jahres-Rhythmus überprüft werden. Steigt das Einkommen des Mieters zu einem späteren Zeitpunkt über eine vorgegebene Grenze, wird die Zusatzförderung entsprechend gekürzt. Im Verhältnis Vermieter / Mieter schuldet der Mieter aber immer die festgelegte Erstvermietungsmiete.

Aufgrund des Vorstehenden handelt es sich auch bei der Zusatzförderung um eine objektbezogene Förderung. Unter dem Blickwinkel des SGB II ist die Förderung über den Mieter ebenso zu behandeln wie die unmittelbar an den Bauherrn / Vermieter ausbezahlte Förderleistung. Die Zusatzförderung ist zur Begleichung der Miete zu verwenden, reduziert diese also. Dies ist bereits bei der Beurteilung der Angemessenheit der Mietkosten (Produkt aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis) zu berücksichtigen. Auch

bei der Berechnung der SGB II-Leistungen sind auf der Bedarfsseite die Wohnungskosten um die Zusatzförderung zu reduzieren.

Es erfolgt keine Anrechnung der einkommensorientierten Zusatzförderung auf den Regelbedarf bzw. die sonstigen Leistungen (z. B einmalige Leistungen, Mehrbedarfe für Alleinerziehende oder kostenaufwändige Ernährung) nach dem SGB II. Diese Leistungen stehen den Leistungsberechtigten weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung.

4. Zuwendungen Dritter

Maßgeblich sind die im Außenverhältnis entstehenden Aufwendungen. Unterkunftsbedarfsbezogene Zuwendungen Dritter (z.B. Familienangehörige) sind in der Regel als Einkommen zu berücksichtigen. Sie mindern nicht unmittelbar die Unterkunftskosten. Das ist selbst dann der Fall, wenn die Zuwendungen unmittelbar an den Vermieter überwiesen werden.

Aufgrund der Zahlungen durch einen Familienangehörigen kann nicht von einer faktischen Bedarfsdeckung und einem daher nicht mehr bestehenden Bedarf ausgegangen werden. Soweit in § 9 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB II neben den Möglichkeiten der Bedarfsdeckung durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen auf die erforderliche Hilfe anderer, insbesondere die Hilfe von Angehörigen, Bezug genommen wird, wird keine weitere, eigenständige Möglichkeit der "faktischen" Bedarfsdeckung aufgezeigt. "Erhält" ein Hilfebedürftiger solche Hilfen, handelt es sich um Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 18.02.2010 - B 14 AS 32/08 R).

Unser AMS kann zur Auslegung der §§ 9 und 11 SGB II keine verbindlichen Hinweise geben. Insoweit liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II).

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wo etwaiges Einkommen anzurechnen ist. Grundsätzlich sind zunächst die Regelbedarfe zu decken (§ 19 Abs. 3 SGB II). Andernfalls wäre z.B. auch nicht die Sonderregelung des § 22 Abs. 3 SGB II erklärbar. Davon abweichend erscheint auch eine Einkommensanrechnung vorrangig auf den Bedarf für die

Kosten der Unterkunft und Heizung vertretbar, sofern jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft und Heizung besteht (so etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.01.2011 - L 28 AS 2276/07).

XVII. Aufteilung nach Kopfanteilen

1. Grundsatz

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind nach gefestigter Rechtsprechung im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig aufzuteilen, wenn mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam nutzen (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R; Urt. v. 23.11.2006 - B 11b AS 1/06 R; Urt. v. 31.10.2007 - B 14/11b AS 7/07 R). Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht und auch dann, wenn einzelne Bewohner nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Hintergrund ist die Überlegung, dass die gemeinsame Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen deren Unterkunftsbedürfnis dem Grunde nach abdeckt und in aller Regel eine an der unterschiedlichen Intensität der Nutzung ausgerichtete Aufteilung der Aufwendungen für die Erfüllung des Grundbedürfnisses Wohnen nicht zulässt (BSG, Urt. v. 29.11.2012 – B 14 AS 36/12 R). Auch sollen Unterkunftskosten für nicht nach dem SGB II Leistungsberechtigte nicht über das SGB II abgedeckt werden.

Auch die Berücksichtigung der Gutschrift erfolgt - wie auch die Aufteilung des Unterkunftsbedarfs selbst - kopfteilig nach Maßgabe der Verhältnisse im Zuflusszeitpunkt, unabhängig davon, wie, durch wen und für welchen Zeitraum ein Guthaben tatsächlich erwirtschaftet wurde.

2. Geltung des Kopfteilungsprinzips auch in der Karenzzeit und auch bei Gebührenerhebungen nach der DVAsyl

Das Kopfteilungsprinzip gilt auch in der Karenzzeit.

Das Kopfteilungsprinzip gilt auch bei Gebührenerhebungen nach der DVAsyl. Da sich die Heizkosten im Rahmen der Gebührenerhebung nach dem Alter der Person bemessen, können bei mehreren Personen (z.B. Mutter - Kind) in einer Bedarfsgemeinschaft die

Rechnungen der zGAST unterschiedlich hoch ausfallen. Im SGB II werden die Gesamtkosten dennoch gleichmäßig verteilt.

3. Ausnahmen vom Kopfteilungsprinzip

Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z.B. zu Besuchszwecken. Hierbei ist in Anlehnung an die im Mietrecht geltenden Grundsätze in der Regel von einem Zeitraum von 6 bis maximal 8 Wochen auszugehen. Eine Aufteilung erfolgt auch dann nicht, wenn wirksame Untermietverhältnisse oder andere rechtlich verbindliche Regelungen bestehen. Dann sind diese maßgeblich. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Personen in einer Wohnung zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Hier haben wirksame vertragliche Abreden über die Kostenaufteilung Vorrang (BSG, Urt. v. 22.08.2013 – B 14 AS 85/12 R).

Eine vorübergehende Abweichung vom Prinzip der Aufteilung nach "Kopfanteilen" hat das BSG auch dann angenommen, wenn durch eine Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach Kopfteilen eine Bedarfsunterdeckung und folglich Mietschulden entstehen würden, z. B. durch vorübergehende Abwesenheit (unter 6 Monate) eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, sofern dieses Mitglied nicht über Einkommen oder Vermögen verfügt bzw. die übrigen Haushaltsmitglieder nicht darauf verwiesen werden können, den Unterkunftsanteil zu verlangen. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind dann auf die verbliebenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen (BSG, Urt. v. 02.12.2014 - B 14 AS 50/13 R; Urt. v. 23.05.2013 – B 4 AS 67/12 R; Urt. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10).

4. Sonderfall: Bedarfsdeckendes Einkommen eines in der gemeinsamen Wohnung lebenden Kindes

Inzwischen hat das Bundessozialgericht auch festgelegt, wie die Berechnung der KdU erfolgt, wenn ein in der gemeinsamen Wohnung lebendes Kind bedarfsdeckendes Einkommen hat (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R).

Im entschiedenen Fall hatte das Jobcenter festgestellt, dass die tatsächlichen KdU für einen Zweipersonenhaushalt unangemessen seien. Der sich bei kopfteiliger Aufteilung der KdU ergebende Anteil der tatsächlichen KdU wäre aber für einen Einpersonenhaushalt

angemessen gewesen. Darauf war der Rechtsstreit gerichtet und im Ergebnis auch für die leistungsberechtigte Person erfolgreich.

Zur Darstellung der Auswirkungen des Urteils soll folgendes vereinfachtes Beispiel dienen: Tatsächliche KdU 500 Euro, Angemessenheit für einen Zweipersonenhaushalt 300 Euro und für einen Einpersonenhaushalt 260 Euro

Diese Konstellation ist – in Übereinstimmung mit den Ausführungen im Urteil und mit der Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – wie folgt zu behandeln:

- Die Verteilung der KdU erfolgt in Fällen des Zusammenlebens von Elternteilen mit Kindern nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II kopfteilig, und zwar unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind oder nicht.
- Zu prüfen ist dann, ob das Kind, das bei bedarfsdeckendem eigenen Einkommen und/oder Vermögen aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidet, den so ermittelten Bedarf aus eigenem Einkommen decken kann.
- Wenn ja, bildet der verbleibende Elternteil eine separate Bedarfsgemeinschaft mit der Folge, dass die Angemessenheit der KdU nur für diesen Elternteil (und ggf. weitere Personen, die mit diesem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben) zu prüfen ist. Der Kopfteil in Höhe von 250 Euro wäre angemessen und zu berücksichtigen.
- Wenn nein, bildet das Kind eine Bedarfsgemeinschaft (ausgehend von den tatsächlichen KdU) mit dem Elternteil. In diesem Fall wären die tatsächlichen KdU (500 Euro)
 unangemessen mit der Folge, dass nach einem Kostensenkungsverfahren die KdU
 nur in Höhe des angemessenen Betrages in Höhe von 300 Euro anerkannt werden.
- Auch wenn das Kind in diesem Fall die auf 150 Euro/Kopf gedeckelten KdU aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen tragen kann, scheidet es nicht aus der Bedarfsgemeinschaft aus. In der Folge ist bei dem Elternteil nur der Kopfteil des für zwei Personen angemessenen Betrages (150 Euro) als Bedarf zu berücksichtigen.

Das vorstehende Beispiel kann zudem als allgemeines Beispiel zur Angemessenheitsbestimmung für Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften verstanden werden.

Hinweise zur Aufsicht: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Zugehörigkeit von Kindern zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II; das

StMAS ist zuständige Aufsichtsbehörde hinsichtlich der geschilderten Folge bei der Verteilung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

5. Sonderfall der temporären Bedarfsgemeinschaft

Ein Sonderfall der temporären Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn die getrennt lebenden Eltern ihr Kind gleichmäßig im Sinne eines familienrechtlichen Wechselmodells betreuen; in diesem Fall hat das Kind einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern (BSG, Urt. v. 11.7.2019 – B 14 AS 23/18 R). Beim sog. "Nestmodell", bei dem die dort verbleibenden Kinder in der bisherigen Wohnung im regelmäßigen Wechsel durch einen dann dort wohnenden Elternteil betreut werden, sollen dem Grunde nach Unterkunftskosten für die "Nestwohnung" und die "Ausweichunterkunft" zu übernehmen sein (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 19.05.2017 – L 11 AS 245/17 B ER). In anderen als diesen Sonderfällen der Ausgestaltung der Trennungssituation und der Regelung des Umgangsrechts ist bei der Angemessenheitsprüfung in Bezug auf den umgangsberechtigten Elternteil zu prüfen, ob/in welchem Umfang wegen der Ausübung des Umgangsrechts ein erhöhter Raum- bzw. Wohnflächenbedarf anzuerkennen ist. Zur Feststellung der konkret angemessenen KdU verweisen wir auf das Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren".

XVIII. Angemessenheit

1. Abstrakte Angemessenheit

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Beurteilung der Bedarfe für Unterkunft bzw. Heizung erfolgt dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 SGB II gemäß grundsätzlich getrennt voneinander (BSG, Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R; BSG, Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R). Dazu dürfen die Kosten der Unterkunft und Heizung grundsätzlich nicht die abstrakt angemessenen Aufwendungen übersteigen. Hierzu sind Richtwerte durch das Jobcenter/Kommune so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden.

Zur Feststellung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bzw.

zur Möglichkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze verweisen wir auf das Rundschreiben zu "Abstrakten Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines schlüssigen Konzepts; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger". Bei den Besonderheiten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen verweisen wir auf das Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen".

2. Konkrete Angemessenheit

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist der "konkret angemessene Bedarf" zu prüfen (BSG, Urt. v. 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R; BSG, Urt. v. 19.2.2009 – B 4 AS 30/08 R; BSG, Urt. v. 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R; BSG, Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Die abstrakt angemessenen Kosten stellen lediglich vom örtlichen kommunalen Träger bestimmte Richtwerte für die Einstufung der im Einzelfall berücksichtigungsfähigen Kosten dar. Die abstrakten Parameter können dabei im Rahmen der "konkreten Angemessenheitsprüfung" unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der relevanten persönlichen Besonderheiten, modifiziert werden.

Zur Feststellung der konkret angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung verweisen wir auf das Rundschreiben zur "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren". Bei den Besonderheiten bei Eigenheimen / Eigentumswohnungen verweisen wir auf das Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Eigenheime / Eigentumswohnungen.

3. Karenzzeit

In der Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Zur Karenzzeit i. E. vgl. oben Ziff. V. Zum Sonderfall der Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens anlässlich unangemessener Heizkosten verweisen wir auf das Rundschreiben zur "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren".

XIX. Zahlungsempfänger

Im Regelfall werden die Leistungen für Bedarfe nach § 22 SGB II unmittelbar an die Leistungsberechtigten erbracht (Ausnahmen: § 22 Abs. 7, § 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw.

§§ 42 Abs. 4 SGB II, 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I; vgl. hierzu unser Rundschreiben zu "Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Vermieter oder Versorgungsunternehmen; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage".

Mit freundlichen Grüßen

Joden Samo

Jochen Schumacher

Ministerialrat

Anlage:		
Antrag auf Leistungen	nach SGB II	
Name	Vorname	Geburtsdatum
	igten Bescheid des Bundesamte wurde mir ein Bleiberech	
Daher beantrage ich hie alle möglichen Leistunge	rmit ab dem fü en der Grundsicherung für Arbeits	ir meine Bedarfsgemeinschaft suchende (SGB II).
	henden eigenen Existenzmittel z sylbewerberleistungsgesetz (Asyl	5 5
Ort, Datum		 Unterschrift